

Holzarbeiter-Zeitung

Nr. 8
36. Jahrgang

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

Berlin,
21. Januar 1928

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. Der Bezugspreis beträgt monatlich 50 Pfennig. Zu beziehen durch sämtliche Postanstalten. Die Mitglieder des Verbandes erhalten die Zeitung unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Rappert, Berlin
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köpenicker Park 2
Telefon: Uml. Sannowitz 6246.

Geschäftsanzeigen sollen die festgesetzte Millimeterzeile oder deren Raum 1,20 Mark / Arbeiterbermittlungen 50 Pfennig. Verbandsanzeigen sollen 30 Pfennig die Millimeterzeile.

Wirtschaftsaufschwung und Kapitalbildung im Jahre 1927.

Das Jahr 1927 war für die deutsche Wirtschaft ein Jahr stürmischen und machtvollen Aufschwüngen. Die Unternehmer haben das zunächst nicht zugegeben. Als die Arbeitslosigkeit merkbar nachließ, erzählten sie, nur in einigen Industrien habe sich die Geschäftslage gehoben. Später gaben sie zu, daß in gewissen Industrien eine sehr gute Konjunktur herrsche, allgemein sei das aber nicht der Fall. Und als die Hochkonjunktur allen sichtbar wurde, kamen sie mit dem Schlagwort von der „Mengenkonjunktur“, und als dieses auch nicht mehr verfiel, redeten sie von einer „Selbstkostenkrise“.

Der Wirtschaftsaufschwung im letzten Jahr ist so offensichtlich, daß er sich nicht wegreden läßt. Und, was wichtig ist, es handelt sich um keinen scheinbaren oder krankhaften, sondern um einen echten Aufschwung. Industrie und Handel fühlen sich in ihrer inneren Versorgung gesund, von der Krankheit vergangener Jahre befreit und zu ruhigen Fortschritten befähigt. Mit diesen Worten kennzeichnet die Industrie- und Handelskammer Berlin trefflich das Ergebnis des Jahres 1927.

Die Wirtschaft ist fröhlicher und heute größer und leistungsfähiger als je in der Vergangenheit. Wir haben leider noch keine allgemeine Produktionsstatistik, so daß der Gesamtumfang der Produktion nicht zahlenmäßig nachweisen läßt. Nur die Produktion von Kohle und Roheisen wird natürlich erfasst. Und die hier ermittelten Zahlen beweisen, daß die Kohlen- und Eisenerzeugung 1927 wesentlich höher war als in den anderen Vorkriegsjahren, und auch höher als im Jahre 1913, dem besten Hochkonjunkturjahre der Vorkriegszeit. 1913 betrug die Steinkohlenproduktion im Monatsdurchschnitt 11,73 Millionen Tonnen, 1927 (Januar bis November) aber 12,73 Millionen Tonnen. In der gleichen Zeit stieg die Braunkohlenproduktion von 7,27 auf 12,40 Millionen Tonnen und die Roheisenproduktion von 1,20 auf 1,54 Millionen Tonnen. Ähnlich groß ist die Produktionssteigerung in allen Industrien. Schätzungsweise war die Gesamtproduktion 1927 um etwa 25 Prozent höher als im Jahre 1913.

Auf jeden Fall aber steht fest, daß die Produktionsleistung der deutschen Wirtschaft 1927 ein Stück über die Marke der Vorkriegszeit hinausgegangen ist. Nun behaupten die Unternehmer, es sei nur eine „Mengenkonjunktur“ gewesen. Mit anderen Worten, die Betriebe haben zwar flott zu tun gehabt, aber sie haben keinen entsprechenden Gewinn abgeworfen. Selbst wenn es wahr wäre, daß die Verkaufspreise der Betriebe nicht oder nur unzulänglich erhöht werden konnten, ergibt sich schon aus dem gesteigerten Umsatz ein erhöhter Gewinn. Es gibt aber kaum ein Unternehmen, das seine Preise nicht ein- oder auch zweimal im vorigen Jahr erhöht hat. Auch dann, wenn infolge der Rationalisierung und der erhöhten Arbeitsleistung der Beschäftigten eine Verbilligung der Produktion eingetreten war. Die Unternehmer haben im vorigen Jahre sehr gut verdient. Die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“, gewiß ein unverdächtigter Zeuge, schrieb vor kurzem: „Die ersten Ansätze der Rationalisierungsfrüchte lassen sich erfreulicherweise bereits überall vermerken. Nutzen wird in die Bilanzen der Unternehmungen, die in der letzten Zeit veröffentlicht worden sind, so sehen wir in wachsendem Maße eine Abzahlung von Bank- und sonstigen Schulden, vermehrte Abschreibungen, offene und stille Reserven und zum Teil auch höhere Dividendenerträge.“ Es ist also nichts mit der

„Mengenkonjunktur“ und erst recht nichts mit der „Selbstkostenkrise“.

Die Unternehmertreue, die offen zugeben, daß Industrie und Handel 1927 eine gewinnbringende Hochkonjunktur hatten, behaupten nun aber, daß die Gewinne durch Lohnerhöhungen, höhere Ausgaben für die Sozialversicherung und an Steuern fast restlos verbraucht worden sind. Für die so notwendige Kapitalbildung sei nichts übriggeblieben. Auch das stimmt nicht. Die Kapitalneubildung ergibt sich aus dem Rest des Volkseinkommens, der nach Abzug des Verbrauchs der Bevölkerung und des Staates verbleibt. Die Höhe dieser Summe läßt sich nur roh schätzen. Solche Schätzungen sind in letzter Zeit von verschiedenen Seiten gemacht worden. Wir beschränken uns auf die Wiedergabe der Schätzung der Reichskredit-Gesellschaft.

Kapitalbildung in Deutschland

1913 Altes Reichsgebiet 1925 bis 1927 Neulige Reichsgebiet	1913		1925		1926		1927	
	Nach Ver- triebs- werten	Unter- Berich- tig. d. Geldneu- wertung	Nach Zeitwerten		Nach Zeitwerten		Nach Zeitwerten	
	in Milliarden Mark etwa							
Aus Produktionsüberschuß . . .	7,5	10,5	9,5	6,3	12,0			
Aus Zinsüberschuß . . .	1,0	1,4						
Ab Kapitalzufuhr zu anderen Zwecken als Währungsdeckung			3,1	4,4				
Kapitalbildung . . .	8,5	11,9	6,4	6,3	7,6			

Nach dieser Schätzung betrug die Kapitalbildung im vergangenen Jahre 7,6 Milliarden Mark, gegen 11,9 Milliarden Mark im Jahre 1913. Die Hauptquelle, gegenwärtig die einzige Quelle, der Kapitalbildung ist der Produktionsüberschuß. Aus dieser Quelle flossen 1913 in heutigen Werten gerechnet, 10,5 Milliarden Mark, 1927 aber 12,0 Milliarden Mark. Die Wirtschaft war 1927 also ertragsreicher als in der Vorkriegszeit. Dabei ist noch zu beachten, daß Deutschland heute kleiner ist als 1913. Die starke Vermehrung des Produktionsüberschusses beweist, daß die Lohnerhöhungen mit der Steigerung der Arbeitsleistung bei weitem nicht Schritt gehalten haben. Das stellt auch die Reichskredit-Gesellschaft ausdrücklich fest, indem sie sagt, im laufenden Jahre in eine Verbrauchsausweitung möglich gewesen, die jedoch hinter der Produktionsausdehnung zurückblieb. Damit vergleiche man das Gedächtnis der Unternehmer über die „untragbar hohen Löhne und den dadurch geförderten übermäßig hohen Konsum der breiten Massen“.

Die Kapitalbildung hat im Jahre 1927 also recht erhebliche Fortschritte gemacht. Wenn sie der Ergänzung durch ausländisches Kapital bedurfte, so lag das nicht an der Unterbindung der Kapitalbildung durch die ständige Forderung noch höheren Löhnen und den untragbaren Sozial- und Steuerlasten, sondern vor allem an der außerordentlichen Höhe der Kapitalnachfrage, die bedingt war durch die ständige Erweiterung und Verbesserung des Produktionsapparates. 1927 war in dieser Hinsicht vielleicht ein Rekordjahr. Der Produktionsapparat genügt zunächst den Anforderungen. Die Rationalisierung der einzelnen Betriebe muß ja weitere Fortschritte machen, die Ansprüche, die für diesen Zweck an den Kapitalmarkt gestellt werden, werden aber nicht so groß sein wie im vergangenen Jahre. Das Jahr 1928 wird vorausgesetzt, daß die gute Konjunktur anhält, uns in der notwendigen Kapitalbildung ein weiteres Stück vorwärtsbringen.

Die Kapitalbildung wird nicht, wie die Unternehmer behaupten, in erster Linie dadurch gefördert, daß die

Löhne niedriggehalten werden, um auf diese Weise zu einer verstärkten Kapitalakkumulation innerhalb ihrer Betriebe zu kommen. Die Löhne müssen im Gegenteil so erhöht werden, daß die Massen imstande sind, sich mit ihren Spargroschen an der Kapitalbildung zu beteiligen. Erst dann kommen wir zu der volkswirtschaftlich notwendigen und richtigen Kapitalbildung.

Grundrissliches zum strafrechtlichen Schutze der Arbeitskraft.

Von Heinz Polthoff, München.

Die Frage, wie in das neue Strafgesetzbuch, das bisher nicht einmal das Wort „Arbeitskraft“ kennt, ein besonderer Schutz dieses wichtigsten Volksgutes eingefügt werden kann, spielt eine wichtige Rolle in den Reformbestrebungen. Vorkämpfer dafür ist der Heidelberger Professor Radbruch, der sowohl die internationale kriminalistische Vereinigung wie den deutschen Juristentag zum Eintreten für diesen sozialen Schutz gewonnen hat. Daß aber mit der Schaffung solcher Bestimmungen auch große Gefahren verbunden sind, hat namentlich Erik Tarnow gelegentlich eines Vortrags von Radbruch in der Vereinigung sozialdemokratischer Juristen in Berlin hervorgehoben. Es ist wichtig, daß man sich diese Gefahr deutlich vor Augen hält.

Diese Gefahr besteht in dem Mißbrauch der zum Schutz der Arbeitskraft gedachten Strafvorschriften gegen die Arbeiterbewegung. Das Strafrecht ist nämlich in noch weit stärkerem Maße als das Zivilrecht ein Ausdruck der Machtverhältnisse im Staat, ein Schutzwall, den die herrschenden Klassen gegen die anderen errichtet. Herrschend ist heute noch der Besitz. Deswegen ist unser Strafgesetzbuch in allererster Linie Besitzschutz. Und es ist kaum zu erwarten, daß es in diesem Reichstag geändert wird, den Charakter des Strafgesetzes völlig zu ändern. Deswegen müssen die beabsichtigten Schutzziele gegen Schädigungen der Arbeitskraft sehr scharf und vorsichtig formuliert werden, damit sie nicht unter den Händen der falsch eingestellten Richter ihre Spitze nach der verkehrten Richtung drehen.

Das wichtigste dabei ist die Erkenntnis, daß der Schutz der Arbeitskraft ausdrücklich unparitätisch, einseitig, sein muß, wie es der Schutz des Besitzes auch ist. Formell haben wir ja das gleiche Recht für alle im Strafrecht. Aber nur wo die Lebensverhältnisse gleich sind, wirkt diese Parität sich gerecht aus. Das Leben ist allen gemeinsam. Deswegen muß das Leben für alle und gegen alle gleichmäßig geschützt sein. Aber der Vermögensschutz ist einseitig. Daß auch das Vermögen des Armen genau wie das des Reichen gegen rechtswidrige Eingriffe geschützt werde, ist eine lächerliche Redensart, die eine ganz andere Sachlage verdeckt, nämlich, daß der strafrechtliche Vermögensschutz gar nicht für den Armen, sondern gegen ihn erlassen ist. Er soll den Armen hindern, sich am Vermögen des Reichen zu vergrämen. Bekanntlich rechtfertigt auch der dringende Bedarf des Menschen nicht den Eingriff in die geheiligte Sachrechtsphäre des Nachbarn. Die gewalttätige Wegnahme einer Sache (Raub) ist ein schwereres Verbrechen als der Totschlag eines Menschen.

Der Schutz der Arbeitskraft muß ebenso einseitig sein, wenn er wirken soll. Die Arbeitskraft des Reichen zu schützen ist ganz unnötig, denn niemand bedroht sie. Dagegen ist seine Vermögensmacht die gefährliche Probing für die Arbeitskraft des Armen, der in seinem Dienst arbeitet. Diese in fremden Dienst gestellte Arbeitskraft allein bedarf des Schutzes. Und zwar des Schutzes nur gegen den Unternehmer, nicht auch des Schutzes gegen den Arbeitsgenossen. Tarnow hat sehr gut ein typisches Beispiel genannt: Der Unternehmer soll strafbar sein, wenn er durch Androhung des Stellenverlustes die Koalitionsfreiheit des Arbeiters beeinträchtigt. Aber der Arbeiter darf nicht strafbar sein, wenn er durch Verweigerung des Zusammenarbeitens den Unternehmern vor die Wahl stellt, dem Vorbande beizutreten oder auf die Stelle zu verzichten. Wenn es nicht möglich ist, die Strafvorschrift klar und scharf so einseitig nur gegen den Unternehmer zu formulieren, dann ist der Schutzparagraph eine größere Gefahr für die Arbeiterklasse, als die bisherige Schutzlosigkeit.

Denn er würde vornehmlich bald genau so mißbraucht werden, wie andere Strafvorschriften schon zu Zwecken mißbraucht worden sind, an die kein Erbkäufel gedacht hat. Das jüngste Beispiel ist das Vorgehen vieler Gerichte wegen Betrugs gegen Arbeiter. Die tags andere Einzelvereinbarung den Tariflohn forderten und ihn auch im Zivilverfahren zugesprochen erhielten. Aus der Vorkriegszeit haben

nach in schlechtem Ansehen die Verurteilungen von Gewerkschaftsfunktionären wegen Erpressung, Drohung oder Nötigung durch Ankündigung eines Streiks bei Ablehnung der verlangten Lohnerhöhung, die Bestrafung von Streikposten wegen groben Unfugs und Beleidigung, die Aufmischung von Privatleuten zwischen Streikenden und Streikbrechern zu Landfriedensbruch und Aufruhr, vor allem aber der Mißbrauch des § 153 der Verordnungsgebung zur Bekämpfung von Streiks. Niemals sind diese Bestimmungen gegen Unternehmer, stets nur gegen Streikende angewandt worden. Immer nur gegen die kämpfenden Arbeiter. Der § 153 ist im letzten Kriegsjahre aufgehoben worden. Aber der Geist, der den Mißbrauch rentierte, lebt noch. Es ist der Geist unserer Zeit, der im Verborgenen die wichtigste Aufgabe des Strafgesetzes heilt.

Denn man wird doch nicht behaupten wollen, daß die schweren Strafen, die wegen Beleidigung, Bedrohung oder Herrschaft von Streikbrechern auf Grund des § 153 G.O. verhängt worden sind, wirklich dem Schutze der besondern sozialen und empfindlichen Ehre des Gesindels dienen. Sondern das war nur der Umweg zum Schutze des Unternehmers, dessen Vermögen und Interessen durch die kämpfenden Arbeiter bedroht schienen.

Deswegen Vorsicht! Wenn eine Strafandrohung gegen Protokollmachung zum Zwecke des Organisationszwanges nicht ganz klar sich nur gegen den Unternehmer richtet, wird sie sicher hauptsächlich zur Bestrafung von Betriebsräten und Gewerkschaftsfunktionären führen, die im Namen der Belegschaft die Enttarnung eines Unorganisierten aus dem Betriebe verlangen. Dasselbe gilt von einer beantragten Erweiterung des Tatbestandes der „gefährlichen“ Drohung oder Ehrennötigung durch die Aufnahme der Protokollmachung. Denn sowohl die Verdrängung Unorganisierter aus dem Betriebe wie die Abwehrklausel im Tarifvertrage gilt unserer Rechtsprechung, unter Führung des Reichsgerichtes, noch als sittenwidrige, unerlaubte und zum Schadenserfolge verpflichtende Handlung. Es liegt also zu nahe, daß sie zur strafbaren Handlung gemacht wird, sobald ein geeigneter Paragraph vorhanden ist.

Viel wichtiger als alle einzelnen Vorschriften ist nämlich der Zweck, der mit ihnen verbunden wird. Und die schweren Strafandrohungen nützen nichts, wenn sie nicht angewandt werden, weil das der Grundeinstellung der Staatsanwälte und Richter zuwider wäre. Deutlichstes Beispiel dafür ist der Wuchererschutz. Es ist nicht der geringste Zweifel darüber, daß die Ausbeutung der Notlage von Arbeitern durch Schundlöhne strafbar ist, wenn sie gewerbs- und gewohnheitsmäßig betrieben wird, als „Schwucher“. Wenn jetzt beantragt wird, sie als „Geldwucher“ in jedem Falle für strafbar zu erklären, so hat das vorwiegend gar keine praktische Bedeutung. Denn obwohl es allgemein bekannt ist, daß in der Heimarbeit die ungleichen Hungerlöhne gezahlt wurden, obgleich die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte Arbeitsverträge mit Schundlöhnen für unfälschlich erklärt und den Arbeitern einen „angemessenen“ Lohn von Rechts wegen zugesprochen haben, hat noch niemals ein Staatsanwalt Anklage wegen Lohnwuchers erhoben. Und kein Unternehmer ist vor oder nach dem Kriege auf die Anklagebank wegen wucherischer Ausbeutung fremder Arbeitskraft gekommen. Der Grund liegt nicht in den Schwierigkeiten der Beurteilung solcher Fälle durch den Strafrichter, sondern in der Grundeinstellung der Richter dahin, daß niedrige Löhne an sich etwas Richtiges und Gutes seien.

Solange wir nicht eine völlig neue Orientierung der Gesetze und der Menschen dahin durchsetzen, daß die Arbeitskraft keine „Ware“ ist, sondern Befähigung eines Menschen, die strafrechtlich ganz anders zu werten ist als Sachgüter, solange werden einzelne Vorschriften wenig nützen. Und solange bedeutet jeder Paragraph, der sich nicht ganz klar nur gegen die Besitzenden richtet, eine Gefahr für die kämpfenden Arbeiter. Deswegen hat Tatnow mit Recht darauf hingewiesen, daß gegenwärtig noch die besondere Sozialgesetzgebung der richtige Ort für den Schutz der Arbeitskraft ist. Weil hier die Unparität eingeführt ist und wenig Gefahr des Mißbrauches besteht.

„Abgewunken.“

Die Vertretung der Unternehmer und der Arbeiter in der Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter wird in den §§ 6 und 7 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung geregelt. Dort ist auch die Rede von den Vertretern der öffentlichen Körperschaften in den Verwaltungsausschüssen. Das hat den Handwerks- und Gewerbetreibenden auf den Gedanken gebracht, eine Vertretung des Unternehmereinflusses in den Verwaltungsausschüssen dadurch zu erzielen, daß neben den Vertretern der Unternehmervereine, die ebenso wie die öffentlichen Behörden zu machen haben, auch die Handwerks-, Gewerbe- und Handwerkskammern ein bestimmtes Recht eingeräumt wird, gültig auf die Tatsache, daß diese Kammern auch „öffentliche Körperschaften“ sind.

Der Reichsarbeitsminister ist auf diese ständige Anregung nicht eingegangen. In einem Schreiben vom 22. Dezember 1927, das im „Reichsarbeitsblatt“ abgedruckt ist, hat er dem Landes- und Gewerbetreibenden deutlich „abgewunken“. Demnach der Handwerks- und Gewerbe-„Kammern“ sind die Landes- und Gewerbebehörden. Es wäre aber auch ein hartes Stück gewesen, den Unternehmern ein doppeltes Vertretungsrecht deshalb einzuräumen, weil sie öffentlich-rechtliche Kammern haben, zu denen der Arbeiter der Zutritt verweigert wird.

Für den Einheitsstaat!

Deutschland ist seit jeher das typische Land der Vielstaaterei. Vor reichlich hundert Jahren gab es im deutschen Sprachgebiete mehrere Hunderte selbständiger Länder und Ländchen, teils unter weltlicher, teils unter kirchlicher Hoheit. Da waren im buntem Durcheinander: Herzogtümer, Fürstentümer, Markgrafschaften, Landgrafschaften, Grafenschaften, Erzbischof, Bischof, Äbteien und Propsteien. Jedes Land bildete einen selbständigen Staat mit besonderen Gesetzen, besonderem Steuer- und Zollwesen. Einige Jahrhunderte vorher, gegen Ende des 16. Jahrhunderts, sah es noch viel bunter aus, damals gab es etwa 2000 selbständige Länder und Ländchen, Städte und Städtchen.

Nachdem zu Beginn des 19. Jahrhunderts Napoleon unter den Staaten kräftig aufgeräumt hatte, kam es 1815 zur Gründung des Deutschen Bundes, der aus 38 selbständigen Ländern bestand. Gegen den Zustand vor zehn Jahren stülper war das immerhin ein großer Fortschritt. In den nächsten Jahrzehnten riß die wirtschaftliche Entwicklung noch einige Landesgrenzen nieder. 1871 gab es noch 25 Länder. Bei dieser Zahl blieb es bis 1920. Nach der politischen Umwälzung im November 1918 ist verschiedentlich versucht worden, eine Neugliederung des Reiches durchzuführen. Die Sozialdemokraten forderten den Einheitsstaat. Sie drang damit aber nicht durch. Auch der Vorschlag des Demokraten Hugo Preuß, das Reich in 16 Gebiete (Preußen, Schlesien, Brandenburg, Berlin, Niedersachsen, Hamburg-Lübeck-Bremen, Obersachsen, Thüringen, Westfalen, Hessen, Rheinland, Bayern, Württemberg, Baden, Deutsch-Ostreich, Wien) mit je etwa 4 Millionen Einwohnern zu gliedern, scheiterte an dem Widerstand einiger süddeutschen Länder.

Die Vielstaaterei blieb erhalten. Nach der Verfassung vom 11. August 1919 „besteht das Reichsgebiet aus den Gebieten der deutschen Länder“. Diese Länder werden aber nicht, wie in der alten Verfassung, namentlich aufgeführt. Das ist ein kleines Entgegenkommen an die Freunde der Neugliederung des Reiches. Nach Artikel 18 kann die Bevölkerung der einzelnen Länder durch eine allgemeine Abstimmung beschließen, sich mit einem anderen Staate zu vereinigen. Von diesem Recht haben die Bewohner des früheren Koburger Landes 1920 Gebrauch gemacht, indem sie sich Bayern anschloßen. Im gleichen Jahre haben sich ferner die verschiedenen thüringischen Länder zu einem Einheitsstaat Thüringen vereinigt, und 1922 erfolgte der Anschluß Thüringens an Preußen. Deutschland besteht heute noch aus 18 Ländern.

Die 18 Länder haben eine sehr unterschiedliche Größe. Preußen zählt 38 120 173 Einwohner und ist das weitaus größte Land. Dann folgen Bayern mit 7 379 594, Sachsen mit 4 992 320, Württemberg mit 2 580 235, Baden mit 2 312 462, Thüringen mit 1 609 300, Hessen mit 1 347 279, Hamburg mit 1 152 523, Mecklenburg-Schwerin mit 674 045, Oldenburg mit 545 172, Braunschweig mit 501 875, Anhalt mit 51 045, Bremen mit 338 846, Lippe mit 163 648, Lübeck mit 127 971, Mecklenburg-Strelitz mit 110 269, Waldeck mit 55 816 und Schaumburg-Lippe mit 48 046 Einwohnern.

Wir haben also „Länder“, die gerade so viele Einwohner haben wie eine kleine Mittelstadt, andere haben weniger als eine mittlere Großstadt. Berlin allein hat fast ebensoviel Einwohner wie die kleinsten 11 Länder in unserer Liste! Berlin hat mehr Einwohner als das ganze Land Württemberg, fast soviel wie der Freistaat Sachsen!

Zu alledem kommt noch, daß die meisten Länder teils in zusammenhängenden Gebieten sind. Preußen zum Beispiel hat 71 Gebietsteile, die innerhalb der Landesgrenzen eines anderen Staates liegen. Darunter befinden sich der Stadtkreis Wilhelmshaven in Oldenburg, der Kreis Schmalkalden in Thüringen, der Landkreis Sondershausen in Thüringen, die Provinz Hohenzollern in Württemberg, die Landgemeinde Karlsruhe in Mecklenburg-Schwerin, der Amtsbezirk Prioran in Anhalt, die Stadt Bodenwerder und die Landgemeinde Pegestorf in Braunschweig. Nach Preußen kommt Braunschweig mit 27 sogenannten Enklaven, die ausschließlich innerhalb der preussischen Landesgrenzen liegen. Sachsen und Thüringen haben je 14 Enklaven, Mecklenburg-Strelitz 12, Hessen 11, Lübeck 9, Hamburg 8, Württemberg und Baden je 7, Anhalt 6, Lippe 5, Mecklenburg-Schwerin 3, Oldenburg und Bremen haben je eine Enklave.

Nach der Reichsverfassung soll die Gliederung des Reiches in Länder unter möglicher Berücksichtigung des Willens der beteiligten Bevölkerung der wirtschaftlichen und kulturellen Höchstleistung des Volkes dienen. Daß der heutige Zustand dieser Forderung entspricht, wird niemand ernstlich behaupten wollen. Im Gegenteil, die Vielstaaterei hemmt die wirtschaftliche Entwicklung des Deutschen Reiches. Darüber sind sich ziemlich alle Menschen klar, aber kein Land und kein Ländchen will seine Selbständigkeit aufgeben, seine „Eigenart“ einbüßen. Der Partikularismus ist auch heute noch Trumpf. Die Länder können sich diesen Luxus leisten, denn wenn es ihnen finanziell auch nicht sonderlich gut geht, leisten Endes finden sie stets Hilfe beim Reich. 1926 erhielten unter anderem Zuschüsse: Schaumburg-Lippe etwa 300 000 M., Waldeck etwa 840 000 M., Bayern 2 700 000 M. und Mecklenburg-Schwerin etwa 4 900 000 M.

Jedes Land hat eine Regierung und ein Landesparlament. Das Reich und die Länder zusammen haben 22 arbeitgebende Körperschaften. Dazu kommen noch die vielen sonstigen Parlamente in den einzelnen Landesteilen. Nach einer Zählung gibt es in Deutschland 74 aktive Minister und 2500 Abgeordnete.

Wenn nun diese vielen Regierungen und Parlamente weitstens noch zusammenarbeiten würden! Das Gegenteil ist der Fall. Das deutsche Volk wird nicht nur „überregiert“, sondern auch noch „durch- und gegeneinanderregiert“.

Das Volk hat die Kosten zu zahlen. Jetzt kommen von allen Seiten Vorschläge für eine Verwaltungsreform im Reich, in den Ländern und in den Gemeinden. Wer eine Verwaltungsreform ernstlich will, muß sich darüber klar sein, daß in erster Linie mit der Vielstaaterei endlich Schluss gemacht werden muß. Im Programm der Sozialdemokratischen Partei heißt es: „Das Reich ist in eine Einheitsrepublik auf der Grundlage der dezentralisierten Selbstverwaltung umzuwandeln.“ Das ist die Forderung, hinter der sich alle Arbeiter und Arbeiterinnen in allen Ländern zu stellen haben. In ihrem eigenen und im Interesse der Zukunft der deutschen Republik!

Der Prügelmesser.

In einem Aufsatz über das Thema „Lehrlingserziehung und Meisterzucht“ im „Küchlerhauschen“ „Fischergewerk“ wird auch das Prügelmesser des Lehrmeisters gegenüber dem Lehrling erörtert. Nach der heutigen Gesetzgebung besteht die Meisterzucht, und der Verfasser des Aufsatzes meint, daß es ganz ohne Schläge weder im Hause noch in der Schule, noch in der Meisterwerkstatt geht. Wer das bestreitet, der kennt eben die menschliche Natur nicht. Er begeistert sich dann für „die Maulschelle“, die zur rechten Zeit und in väterlicher Gesinnung verabsolot, ihre heilsame Wirkung nicht verfehlen wird.

Auf die Gefahr hin, von dem prügelmessenden Handwerksmeister der Unkenntnis der menschlichen Natur geziehen zu werden, wagen wir die heilsame Wirkung der meisterlichen Maulschelle erschließen zu bestreiten. Von den bösen körperlichen Folgen, die so eine, ohne weitere schlimme Absicht verabsolotete Ohrfeige mitunter verursacht, soll hier nicht die Rede sein; viel schlimmer sind die psychischen Folgen für den Lehrling, der wehrlos dem Prügelmesser ausgeliefert ist. Für denjenigen, der sich ein wenig mit der Erziehungskunst beschäftigt und zu dem Zweck die menschliche Natur studiert, steht es fest, daß Prügeln das ungeeignetste Erziehungsmittel ist. Darüber können besonders die Schullehrer berichten, die wirklich Pädagogen sind. Allerdings ist der katellenschwingende Schulmeister eine Erscheinung, die man noch recht häufig in den Volksschulen antrifft. Aber sittlich weit höher steht der Lehrer, der grundsätzlich den Stock als Erziehungsmittel verbannt. Allerdings bedarf es dazu höherer pädagogischer Qualitäten als jene des Schulmeisters, der nur durch die Angst vor Prügeln die Schulzucht aufrechterhalten kann.

Bei den Handwerkslehrlingen handelt es sich um junge Leute, die der Schulzucht entwachsen sind. Sie befinden sich im Pubertätsalter, und erfahrungsmäßig ist ein gesunder Junge in diesem Alter leicht geneigt, sich an Lausbubereien zu beteiligen. Wer sich über die heutige Jugend entfristet, die „led“, blasst, anspruch- und widerspruchslos ist, der soll nur Rückschau halten auf sein eigenes Leben. Wenn er nicht von jeher ein widerwärtiger Dickhäuter war, dann werden ihm vielleicht manche begangene Streiche einfallen, über die er heute noch lächelt, wenn er an sie denkt. Jungen in diesem Alter bedürfen einer besonders sorgfältigen Führung, damit sich aus dem gärenden Most ein guter Wein entwickelt. Man komme uns nicht mit dem Einwurf, daß auch früher der Übermut des Lehrlings mit einer Tracht Prügeln geheilt wurde, die dem Objekt einer solchen Erziehung nichts geschadet habe. Denken wir zurück an die Soldatenniederhandlungen im alten Heere, die von allen empfindlichen Menschen als ein Schandfleck für unser Volk empfunden wurden. Die Ursache war die Erziehung des Lehrlings, hier des Soldatenlehrlings, des Rekruten, mit Prügeln. Oft wurden die, die am schwersten unter dieser Erziehungsmethode zu leiden hatten, später die ärgsten Soldatenschinder, die ihren sadistischen Neigungen gegenüber den wehrlosen Opfern freien Lauf ließen.

Doch zurück zum Handwerkslehrling. Ihm gewährt die heutige Gesetzgebung unter allen Umständen keinen Anspruch auf das traurige Vorrecht, ungestraft geprügelt werden zu können. Sollten wir Umschau. Da sitzen Altersgenossen des Handwerkslehrlings auf den Bänken der oberen Klassen der höheren Schulen oder sie haben sogar schon die Universität bezogen. Daß diese künftigen Führer der Nation Ausbünde von Praxen sind, wird niemand behaupten wollen. Ihre Lehrer werden sich aber schwer hüten, die heilsame Wirkung einer „Maulschelle“ als Medizin gegen vorkommende Lausbubereien oder gar als Dummheit für eine unbrauchbare Arbeit an ihnen auszuprobieren.

Mitunter hängt es von einem Zufall ab, ob der schulentlassene Junge in die Handwerks- oder in die kaufmännische Lehre kommt. Beim Handwerker kann er ungestraft geprügelt werden. Der kaufmännische Lehrling genießt den gesetzlichen Schutz vor Mißhandlungen. Der Lehrherr, der sich so etwas erlaubt, läuft Gefahr wegen Körperverletzung oder tätlicher Beleidigung vor den Strafrichter zitiert zu werden, und die heilsame Wirkung der „Maulschelle“ ist die Berechtigung zur fristlosen Lösung des Lehrverhältnisses. Der prügelmessende Meister wird einwenden, die „höheren Schüler“ und die kaufmännischen Lehrlinge kommen meist aus Familien von höherer sozialer Stellung, und sie werden zu Berufsangehörigen, die auch sie wieder in eine höhere soziale Stellung bringen sollen. Solcher Nachwuchs muß in anderer Weise erzogen werden als die Arbeiterkinder, die wieder Arbeiter werden sollen.

Dieses Argument geht schon d. halb fehl, weil es übersehen wird, daß eine sehr zahlreiche Gruppe von jungen Leuten



Aus dem Verbandsleben



Zur Reichskonferenz der Stodarbeiter.

Die Reichskonferenz der Stodarbeiter, die am 22. Januar in Kassel zusammentritt, ist die vierte ihrer Art. Die erste fand 1905 in Berlin statt, die zweite 1907 in Leipzig und die dritte 1920 wieder in Berlin. Auf der Konferenz im Jahre 1905 wurde die Zentralkommission der Stodarbeiter ins Leben gerufen. Ihr Sitz war Berlin, und an ihrer Spitze stand der Kollege Julius Hildebrandt. Die Zentralkommission gab sich alle Mühe, eine rege Verbindung zwischen den Kollegen in den einzelnen Orten herzustellen. Auf der zweiten Reichskonferenz im Jahre 1907 konnte auch über gute Erfolge berichtet werden. Zu gleicher Zeit fand in Leipzig eine Reichskonferenz der Drechsler aller Branchen statt. Hier wurde die Frage geprüft, ob es nicht zweckmäßiger sei, die Drechsler, Knopfabriker und die Stodarbeiter in einer Zentralkommission zusammenzufassen. Das wurde verneint, die Zentralkommission der Stodarbeiter blieb also bestehen. In ihr Arbeitsgebiet fielen nicht nur die Stodarbeiter, sondern auch die Schirm- und Peitschenmacher. Auf der Reichskonferenz 1920 waren alle diese Branchen vertreten, während die jetzige Konferenz sich ausschließlich mit der Lage der Stodarbeiter beschäftigt wird.

Die Stod-, Schirm- und Peitschenarbeiter bilden in unserem Deutschen Holzarbeiter-Verbande eine kleine Gruppe. Am Jahreschluss 1926 zählten wir aus dieser Branche 2515 Arbeiter und Arbeiterinnen als Mitglieder. Nach der Berufszählung am 25. Juni 1925 beschäftigt die Stod-, Schirm- und Peitschenindustrie 9619 Arbeiter und Arbeiterinnen. Nun läßt sich die Zahl der Beschäftigten und die der Organisierten nicht ohne weiteres miteinander vergleichen. Unter den 9619 Beschäftigten befinden sich 3757 Arbeiterinnen, die in der Hauptsache in der Schirmindustrie als Näherinnen beschäftigt sind, davon der größte Teil als Heimarbeiterinnen. Die Schirrnäherinnen in den Betrieben sind lediglich gut organisiert, bei den Heimarbeiterinnen dagegen ist das Organisationsverhältnis recht schlecht. Ein Teil davon wird für den Verband wohl überhaupt nicht gewonnen werden können. Von der Gesamtzahl der 6919 sind weiter abzuführen die Arbeiter, die in irgendeinem Dörfchen als Gelegenheitsstoddrechsler oder Schirmlücker beschäftigt sind. Dann bleiben, gut gerechnet, noch etwa 4500 Arbeiter und 500 Arbeiterinnen übrig. Zusammen also 5000. Aber auch wenn man diese Zahl als Grundlage nimmt, läßt das Organisationsverhältnis noch zu wünschen übrig. Vor einigen Jahren war es wesentlich besser. Ende 1922 waren 4484 Stod-, Schirm- und Peitschenarbeiter bei uns Mitglied. Damals waren sie zu etwa 90 Prozent organisiert. Wenn die Kollegen und Kolleginnen in allen Orten eifrig werben, wird es bald gelingen, wieder zu einer so geschlossenen Front zu kommen wie vor sechs Jahren.

Die Stodindustrie ist ziemlich gut organisiert. In einigen Orten gehören alle, in anderen fast alle Arbeiter und Arbeiterinnen unserem Verbands an. Von den in der Stod-, Schirm- und Peitschenindustrie insgesamt in Betracht kommenden 5000 Beschäftigten gehören etwa 3000 zur Stodbranche. Die Stodindustrie ist auf wenige Orte konzentriert. Der Hauptort ist Bürgel in Thüringen mit etwa 30 Beschäftigten, dann kommen Kassel mit etwa 300, Berlin mit etwa 190 und Schwelme mit etwa 160 Beschäftigten. Außerdem gibt es noch eine größere Anzahl Stodarbeiter in Bad Suederode, Heilbronn, Köln, Liegnitz, Vorch, Magdeburg, Meißner, Ofenbach, Eohland und Zerbst.

Die Stodindustrie hatte in den letzten Jahren zeitweise eine sehr glatte Geschäftslage. Der Spazierstock ist heute nicht mehr so in Mode wie früher. Die Kaufnachfrage nach ihm hat merkbar nachgelassen. Auch vom Auslande her. Die Ausfuhr ist bei den Stöcken aus Holz von 3851 Doppelzentner im Jahre 1913 auf 1042 Doppelzentner im Jahre 1926 zurückgegangen. Bei den Stöcken aus Rohr beträgt in der gleichen Zeit der Ausfuhrückgang 981 Doppelzentner von 1912 auf 961 Doppelzentner. 1927 scheint die Ausfuhr wieder etwas größer gewesen zu sein, die endgültigen Zahlen liegen aber noch nicht vor.

Die Stodindustrie beschäftigte früher meistens gelernte Arbeiter, die Stoddrechsler. Die Maschine und die immer stärker durchgeführte Teilarbeit haben den gelernten Drechsler fast ganz verdrängt. An seiner Stelle stehen der angeleitete Arbeiter, der Jugendliche und die Arbeiterin. Diese Entwicklung hat die Arbeitsverhältnisse ungünstig beeinflusst. Der in der Stodarbeiterenschaft seit jeher rege Kampf, die Arbeits- und Lohnbedingungen einheitlich zu regeln, ging 1918 zum ersten Male in Erfüllung. In diesem Jahre kam es zum Abschluss eines Reichstarifvertrages für die Stodindustrie. Bald danach verlor der Unternehmerverband einige große Firmen. Heute zählt der Arbeitgeberverband für die Stod-, Feilen- und Peitschenindustrie (VgH Kassel) nach dem amtlichen Jahrbuch der Berufsvereine noch 25 Mitglieder, die insgesamt 1500 Arbeiter beschäftigen. Der Unternehmerverband ist heute also nicht mehr der starke Organisations wie früher. Dieser Umstand ist die reichsweite Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen. Dazu kommen die zum Teil recht mangelhaften Arbeitsmethoden in den einzelnen Betrieben.

Alle diese Umstände zwingen die Reichskonferenz zur Prüfung der Frage, ob bei den gegebenen Verhältnissen die zentrale Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen möglich und angebracht ist. Diese Frage steht im Mittelpunkt der Verhandlungen. Daneben werden sich die Vertreter der verschiedenen Verwaltungsstellen mit wichtigen Agitations- und Organisationsfragen beschäftigen. An Veralungsstoff fehlt es also nicht. Wir wünschen den Beratungen einen vollen Erfolg!

Vertragsabschluss und Lohnregelung in der Herforder Büchsenindustrie.

Die Stadt Herford in Westfalen hat neben einer bedeutenden Möbelindustrie auch eine recht beachtenswerte Büchsenindustrie. Diese ist in zwei Betrieben konzentriert. Die Firma König u. Böschke beschäftigt 300, die Firma Aug. Werth rund 100 Arbeiter, darunter 55 bzw. 15 weibliche. Alle gehören dem Deutschen Holzarbeiter-Verband an. Die Arbeitsbedingungen waren bisher durch den am 20. Mai 1926 in der schweren Krisenzeit abgeschlossenen Tarifvertrag



Wilhelm Fron.
Seit 1901 Mitgl. der Ortsverwaltung
Epiegelberg, jetzt Bevollmächtigter.



Friedrich Warnede.
Seit 1895 Mitglied der Ortsverwaltung
Uelzen, jetzt Kassierer.

geregelt. Das letzte Lohnabkommen datiert vom 31. Mai 1927 und hatte 73 Pf. Spitzenlohn. Nunmehr ist es gelungen, auf dem Wege friedlicher Verständigung einen neuen Vertrag und auch ein neues Lohnabkommen abzuschließen, wodurch in vielen Punkten eine recht beachtliche Verbesserung gegenüber dem früheren Zustand eingetreten ist.

Das Anordnungsrecht des Unternehmers für drei über die 48stündige wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Mehrstunden ist in Jorkfall gekommen, das Mitbestimmungsrecht der Arbeiterchaft wiederhergestellt. Überstunden werden mit einem Zuschlag von 25 Prozent, Nacht- und Sonntagsarbeit mit einem Zuschlag von 50 Prozent vergütet. Die bisher bestehende Gruppe „Angeleitete Arbeiter“ wird jetzt als „Spezialarbeiter“ bezeichnet und ist den Facharbeitern im Lohn gleichgestellt. Der neue Vertrag besagt: „Als Fach- und Spezialarbeiter bzw. Arbeiterinnen gelten diejenigen, die eine berufliche Lehrzeit oder eine angemessene Anlernzeit von mindestens drei Monaten durchgemacht haben und in der Lage sind, die ihnen in ihrer Sparte übertragene Arbeit ordnungsgemäß auszuführen.“ Hilfsarbeiter sind solche, deren Arbeit eine Anlernzeit nicht erfordert, sie erhalten 92 Prozent des Lohnes der Fach- und Spezialarbeiter. Nach dem bisherigen Altersklassenschlüssel erhielt erst der über 24 Jahre alte Arbeiter den Lohn des erwachsenen Holzarbeiters. Nunmehr ist diese Altersgrenze auf 22 Jahre festgesetzt. Der Altersklassenschlüssel lautet nunmehr: Arbeiter über 22 Jahre 100 Prozent, von 20 bis 22 Jahren 90 Prozent, von 18 bis 20 Jahren 75 Prozent, von 16 bis 18 Jahren 60 Prozent, von 14 bis 16 Jahren 40 Prozent. Auch die Urlaubsbestimmungen sind verbessert worden. Nach 7-jähriger Beschäftigung im Betrieb werden 3 Tage, in jedem folgenden Kalenderjahre 1 Tag mehr bis zum Höchstmaß von 7 Tagen Urlaub erworben. In der Lohnfrage konnte eine unmitteilbare Verständigung nicht erzielt werden. Beide Parteien kamen überein, ein Schiedsgericht, mit Bürgermeister Althaus (Herford) als Vorsitzenden zu bilden. Nach dem von beiden Parteien angenommenen Schiedsspruch erhöht sich der Spitzenlohn vom 1. Januar 1928 an auf 79 Pf. und ab 1. April 1928 auf 82 Pf. Gültig bis 30. Juni 1928. Damit sind die Erwartungen unserer Kollegen nicht erfüllt, aber immerhin bedeutet die Lohnerhöhung von 9 Pf. gleich 13 Prozent noch einen beachtlichen Fortschritt.

Verträge sind nach Ereu und Glauben auszuliegen.

Es ist erstaunlich, auf was für Kniffe gewisse Unternehmerfonds mittunter verfallen, um den Arbeitern ihr klares Recht streitig zu machen. Besonders leistungsfähig sind auf diesem Gebiete die Syndikate des Verein Thüringischer Holzindustrieller. Sie müssen sich daher vom Landesarbeitsgericht sagen lassen, daß „auch Tarifverträge nach Ereu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrsverhältnisse“ und daß die Auslegung, die der Syndikus dem Vertrage geben wollte, „unsozial und ungerecht“ wäre. Es handelte sich um das Folgende:

Der Lohnkampf im thüringischen Holzgewerbe ist am 2. Mai 1927 durch eine Vereinbarung beigelegt worden, in der es heißt: „Streik und Aussperrung gelten nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses.“ Die Bedeutung dieser viel gebrauchten Formel ist allgemein bekannt. Trotzdem versuchten ihr die thüringischen Syndikate eine unmögliche Auslegung zu geben, um die Arbeiter um ihren Ferienanspruch zu pressen. Ein Kollege mißte deshalb gegen die Firma Rodar Möbelfabrik Franz Richter auf Entschädigung für die ihm vorenthaltenen Ferien klagen. Prozeßbevollmächtigter der klagenden Firma war der Syndikus Dressler in Weimar. Nach dem Wortlaut des Vertrages hatte der Beklagte Anspruch auf 5 Tage Ferien. Das wurde auch vom Syndikus nicht bestritten. Um aber den Anspruch trotzdem nicht erfüllen zu müssen, versuchte er es mit halbdeckerischen Auslegungskünsten.

Nach § 45 des Tarifvertrages haben die Arbeiter Anspruch auf Ferien, die beim Ferienantritt ununterbrochen vier Monate im Betrieb beschäftigt waren. Das Wort „beschäftigt“ kommt im § 45 zweimal vor. Hier halt der Syndikus ein und sagt: In dem Fallsatz: „die am 1. April im Betrieb beschäftigt werden“ bedeutet „beschäftigt“, daß ein Arbeitsverhältnis bestehen müsse. Dagegen bedeutet das gleiche Wort in dem anderen Fallsatz: „sofern sie beim Antritt der Ferien mindestens ununterbrochen vier Monate im Betrieb beschäftigt waren“, daß die Arbeiter im Betrieb tätig gewesen sein müssen.

Durch dieses Auslegungskunststück wird bewiesen, daß der Syndikus, der die Vereinbarung vom 2. Mai 1927 abschloß, die Absicht hatte, als „aller ehrlicher Seemann“ seinen Partner übers Ohr hauen. Die oben wiedergegebene Formel hätte nach seiner Darstellung keine Bedeutung für das einzelne Arbeitsverhältnis, sondern besage nur, daß kein neuer Betriebsrat gewählt wird, und daß in der Bemessung der Ferienansprüche keine Änderung eintritt. Da der klagende Arbeiter gestreikt hat, hat er nicht ununterbrochen vier Monate gearbeitet, und deshalb könnten ihm leider keine Ferien gewährt werden.

Das Arbeitsgericht Jena zeigte für diesen juristischen Scharfsinn kein Verständnis. Der beklagte Unternehmer wurde verurteilt, die geforderte Entschädigung zu zahlen. Das Arbeitsgericht hat aber entgegenkommend das Urteil für berufsungsfähig erklärt. Davon hat der durch den Syndikus Dressler vertretene Unternehmer Gebrauch gemacht, und so wurde am 17. Dezember über den Fall vor dem Landesarbeitsgericht Jena verhandelt mit dem Erfolge, daß die Berufung verworfen wurde. In der Begründung des Urteils werden die Auslegungskünste des Syndikus gehörig zerplüdt. Eine Regelung der Frage in dem von ihm gewünschten Sinne wäre „unsozial und ungerecht“. Die Friedensklausel in dem Abkommen vom 2. Mai miß ihrem Wortlaut und ihrem Sinne nach ausgelegt werden.

Diese Entscheidung besagt etwas Selbstverständliches. Daß deshalb zwei Instanzen in Anspruch genommen werden mußten, ist nur ein neuer Beweis dafür, daß wir es in Thüringen mit ganz besonders angenehmen Vertragspartnern zu tun haben.

Ein Schiedspruch für die Heinkel-Werte.

Für die Heinkel-Flugzeugwerte in Warnemünde wurde ein Schiedspruch gefällt, nach welchem die Löhne ab sofort um 3 Pf. und ab 1. Juli um einen weiteren Pfennig erhöht werden. Wie die Parteien sich zu dem Schiedspruch stellen, ist beim Druck der Zeitung noch nicht bekannt.

Bremerhaven.

In Bremerhaven wurde für die Holzbearbeitungsbetriebe eine Vereinbarung getroffen, die allen Arbeitern über 20 Jahre eine Zulage von 6 Pf. bringt. Die Stundenlöhne der jüngeren Arbeiter und der Arbeiterinnen werden im gleichen Ausmaße erhöht. Damit steigt der Spitzenlohn für Gelernte auf 99 Pf., für Angeleitete auf 90 Pf. und für Ungeleitete auf 86 Pf. Die qualifizierten Maschinenarbeiter erhalten 94 Pf. Stundenlohn. In bezug auf die Ferien bleibt es bei der alten Regelung, das heißt sie betragen im Pächstalle 6 Tage.

Mit Zustimmung dieses Klümmers ist
das 3. Wofanbuitewog füllig!



Holzindustrie



Die Geschäftslage in der Holzindustrie im Dezember 1927.

Das starke Anwachsen der allgemeinen Arbeitslosigkeit im Dezember vorigen Jahres hat sich auch in der Holzindustrie bemerklich gemacht. Die Erhebung über den Beschäftigungsgrad in den Großbetrieben der Holzindustrie hat für den Monat Dezember ein Ergebnis gezeigt, das merklich ungünstiger ist als das des Vormonats. An der Erhebung waren 688 Betriebe mit 103 135 Beschäftigten beteiligt. Während im November die Zahl der Einstellungen die der Entlassungen noch stark überzog, hat sich das Verhältnis im Dezember geändert. Von 348 Entlassungen standen nur 1662 Einstellungen gegenüber. Die Kurzarbeit zeigt in den Großbetrieben seit Oktober eine langsame Zunahme, weit stärker ist in der gleichen Zeit zu beobachtende Rückgang der Überzeitarbeit. Im Dezember wurde Kurzarbeit gemeldet aus 34 Betrieben mit 5182 Arbeitern gegen 25 mit 4616 im November und 1 mit 3558 im Oktober. Die Überzeitarbeit entwickelte sich

in der gleichen Zeit so: Oktober 192 Betriebe mit 19 893 Arbeitern, November 85 mit 13 370 Arbeitern, Dezember 48 mit 7344 Arbeitern. Unter den Betrieben mit Kurzarbeit stehen an erster Stelle die Bleistift- und die Pianoindustrie. Eigenartig berührt es, daß in der letztgenannten Industrie die Zahl der mit Überstunden Arbeitenden ebenso groß ist wie die der Kurzarbeiter. Verhältnismäßig viel Überzeit wurde in den verschiedenen Zweigen der Möbelindustrie und besonders in der Nähmaschinenindustrie geleistet. In den meisten Berufsgruppen hat der Geschäftsgang nachgelassen, doch zeigen einige, wie die Kisten, die Sperrholz- und die Korbwarenfabrikation, eine erhebliche Besserung; in der Stuhlrohrfabrikation sind sogar alle Betriebe gut beschäftigt. Im ganzen kamen von je 100 Beschäftigten 64,1 (im November 70,4) auf gut, 25,4 (20,6) auf befriedigend und 10,5 (9,0) auf schlecht beschäftigte Betriebe.

Stimmungsmache des Wirtschaftsverbandes der Holzindustrie.

Die Außenhandelsstatistik für den Monat November 1927 weist für die Gruppe Holzwaren eine Einfuhr von 45 233 Doppelzentner und eine Ausfuhr von 45 734 Doppelzentner nach. An diese Zahlen knüpft der Wirtschaftsverband der deutschen Holzindustrie in seinem Organ, der „Holzindustrie“, vom 10. Januar u. a. folgende Bemerkung: „Im November 1927 hat somit wohl zum erstenmal, solange eine Handelsstatistik besteht, die Holzwareneinfuhr den gleichen Umfang erreicht wie die Ausfuhr. Diese überaus betrübliche Entwicklung ist die Quittung für die kurzfristige und rein partagatorische Einstellung der freien Gewerkschaften und der hinter ihnen stehenden politischen Parteien, die sich nicht genug darin tun können, immer wieder Zollabbau zu fordern und damit die deutsche Wirtschaft dem Ausland preiszugeben. Gerade der Deutsche Holzarbeiter-Verband leistet auf diesem Gebiet das menschenmögliche, ohne in seiner doktrinen Vertinntheit zu bemerken, daß er selbst den Nst abläßt, auf dem er sht.“

Der Beschäftigungsgrad in den Großbetrieben der Holzindustrie im Monat Dezember 1927.

Berufszweig	Betriebe	Anzahl				Geschäftsgang				Von je 100 Beschäftigten entfallen auf Betriebe mit ... Geschäftsgang										
		Beschäftigten				Gut				Dezember 1927			November 1927			Dezember 1926				
		der Beschäftigten	der Entlassungen	der Stellen	der Plätze	Str.	Verb.	Str.	Verb.	Str.	Verb.	Str.	Verb.	Str.	Verb.	Str.	Verb.	Str.	Verb.	
Kfz.	130	18307	247	472	2422	97	15260	28	2845	5	202	83,4	15,5	1,1	88,2	11,2	0,6	64,2	32,5	3,3
Bau- und Möbel	23	3100	69	125	571	11	1908	8	876	4	317	61,6	28,2	10,2	79,9	18,1	2,0	23,9	61,1	15,0
Leichte Möbel	25	2882	37	222	463	23	2860	—	—	2	22	99,2	—	0,8	97,8	2,2	—	55,1	31,8	13,1
Schreiner- u. Möbelf.	13	1962	22	26	335	9	1487	2	271	2	205	75,8	13,8	10,4	77,5	12,0	10,5	60,4	22,6	17,0
Bau- u. Holzbearb.	27	2317	77	180	63	12	1135	10	882	5	300	49,0	38,1	12,9	57,6	31,9	7,5	57,0	40,2	2,8
Metz., phys. u. w. Art.	10	1165	24	5	210	6	804	3	269	1	92	69,0	23,1	7,9	76,2	23,8	—	12,0	63,6	2,4
Etzblech	36	4546	64	130	462	28	3443	7	1032	1	71	70,7	22,7	1,6	89,0	11,0	—	68,0	24,8	7,2
Bild- u. Spiegelgl.	16	2019	17	51	320	9	1324	5	390	2	305	65,6	19,3	15,1	77,7	22,3	—	50,0	50,0	—
Uhrgehäuse	12	2944	20	65	561	8	2208	4	736	—	—	75,0	25,0	—	76,9	13,1	—	8,0	40,2	51,8
Holzwaren	45	5879	57	167	1278	30	4323	12	1261	3	295	73,5	21,5	5,0	75,0	21,9	3,1	29,4	44,5	26,1
Pianos, Orgeln	63	11443	64	220	3105	29	5762	22	3215	1	2466	60,4	28,1	21,5	56,9	24,9	18,2	51,5	34,3	14,2
And. Musikinstr.	13	1634	29	15	288	6	1071	7	563	—	—	65,5	34,5	—	65,0	33,0	2,0	23,1	53,4	23,5
Sägewerke	55	6961	171	308	1851	26	3612	21	2369	8	780	51,9	36,9	11,2	63,3	22,1	14,6	28,9	50,1	21,0
Kisten, Packfässer	28	3940	61	88	784	19	3109	6	662	3	169	78,9	16,8	4,3	82,2	13,0	—	37,3	58,4	4,3
Sperrholz	7	2209	23	34	174	6	1924	1	285	—	—	87,1	12,9	—	84,5	13,5	—	40,9	37,4	21,7
Schleifstein	7	1 64	6	25	193	3	620	1	220	3	224	58,3	20,7	21,0	77,5	12,4	10,1	67,4	—	3,6
Stiften, Pinsel	31	5244	20	245	1794	16	2911	11	1493	7	840	55,5	28,5	16,0	71,3	20,1	8,6	57,2	17,6	25,2
Nämme u. Paarschm.	10	1230	8	145	314	4	476	1	78	5	676	38,7	6,3	55,0	35,1	16,0	48,9	64,1	35,9	—
Arbeits	16	2318	13	80	839	1	1077	5	868	10	1283	7,2	38,4	55,4	15,8	24,9	39,5	31,4	61,3	7,3
Stöcke, Schicme	10	778	21	27	166	2	292	5	303	3	181	37,5	39,2	23,3	6,4	31,6	—	11,0	56,7	33,3
Weissen	6	577	—	—	182	1	72	5	505	—	—	12,5	87,5	—	10,2	89,8	—	64,4	30,6	—
Bleistifte	4	2118	—	15	8	2	915	3	1023	1	480	37,8	42,3	19,9	37,6	23,4	38,8	—	100,0	—
Stuhlrohr	4	961	107	23	120	4	961	—	—	—	—	100,0	—	—	76,1	23,9	—	100,0	—	—
Korben	7	904	9	6	316	3	338	4	566	—	—	37,4	62,6	—	19,5	8,5	—	63,0	33,0	4,0
Korbwaren	6	733	—	1	116	5	876	—	—	1	77	89,5	—	10,5	80,5	9,0	10,5	36,8	—	63,2
Sport-, Kinderw.	12	1319	8	239	801	3	74	6	736	3	338	40,9	40,5	18,6	39,7	44,1	16,2	36,5	56,7	6,8
Waggons	22	5199	343	208	2167	10	2411	9	2326	3	462	46,4	44,7	8,9	73,0	22,8	4,2	4,3	37,4	53,3
Karosserie u. Auto	15	1910	53	148	850	6	996	3	507	6	407	52,2	26,5	21,3	72,9	18,1	9,0	33,4	36,0	3,6
Werften	14	3368	73	53	837	6	2103	4	669	4	596	62,4	19,9	17,7	54,0	28,2	17,8	—	67,3	32,7
Nähmaschinen	16	3304	16	27	565	11	2197	5	1107	—	—	66,5	33,5	—	79,4	20,6	—	45,2	43,7	11,1
Zusammen	638	101135	1662	3348	23605	193	6609	193	26257	94	10788	64,1	25,4	10,5	70,4	20,6	9,0	42,6	35,3	19,1
Im Vormonat	692	105161	3048	1876	21472	149	74053	175	21641	68	9167	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Dem Rückgang des Beschäftigungsgrades entspricht die Steigerung der Arbeitslosigkeit, die bei der sich über das gesamte Gebiet des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes erstreckenden Arbeitslosenzählung festgestellt wurde. Von den 288 245 erfaßten Verbandmitgliedern waren am Monatschluß 30 430 oder 10,56 Prozent arbeitslos; Ende November waren nur 7 05 Prozent arbeitslose Mitglieder gezählt worden. Die Steigerung der Arbeitslosenzahl erstreckt sich auf alle Gaue, wenn auch nicht überall im gleichen Maße. Am größten ist die Arbeitslosigkeit in den Gaue Ostpreußen mit 18,06, Erfurt mit 17,49, Stettin mit 16,20 und München mit 16,15 Prozent. Im Gau Stuttgart bleibt die Arbeitslosigkeit mit 3,55 Prozent weit unter dem Durchschnitt. Auch die Kurzarbeit hat eine Zunahme erfahren, allerdings nicht so stark wie die Arbeitslosigkeit. Ende

Dezember arbeiteten 3,07 Prozent der Mitglieder verkürzt, gegen 2,15 Prozent Ende November. Am stärksten ist die Kurzarbeit immer noch im Gau Nürnberg verbreitet, wo 10,59 Prozent der Mitglieder verkürzt arbeiteten. Auch in den beiden sächsischen Gaue ist die Kurzarbeit mit 5,35 bzw. 6,86 Prozent der Mitglieder verhältnismäßig stark. Erfahrungsgemäß ist der Dezember der Monat mit der größten Arbeitslosigkeit in der Holzindustrie. Aus der Verschlechterung des Geschäftsganges und der Zunahme der Arbeitslosigkeit dürfen daher keine weitgehenden Schlüsse gezogen werden. Als ein günstiges Moment darf die Tatsache gedeutet werden, daß in den wichtigsten Berufsgruppen der Geschäftsgang nur wenig nachgelassen hat. Das berechtigt zu der Hoffnung, daß der saisonmäßige Umschwung zum Besseren auch in diesem Jahre nicht ausbleiben wird.

Neue Sanierung der Schöndorff A.-G.

Die Gebrüder Schöndorff A.-G. in Düsseldorf befindet sich seit Jahren in finanzieller Bedrängnis. Das Unternehmen besteht aus einer Waggonfabrik und aus einem Holzbearbeitungsbetrieb für Möbel, Innenausbau und vorwiegend für Geschäftseinrichtungen. In der Waggonbau-Abteilung sind zurzeit etwa 170 (Gesamtmitarbeiterzahl 900) und in der Holzbearbeitungs-Abteilung etwa 430 Holzarbeiter beschäftigt. Die Waggonbau-Abteilung, die sich zunächst sehr gut entwickelte, ist jetzt das Schmerzkind. Allein im Geschäftsjahr 1926/27 schließt sie mit einem Verlust von etwa 1 Million Mark ab. Auch in den Vorjahren arbeitete sie mit einem größeren Verlust. Aber die Ursachen der Unrentabilität herrscht in der Öffentlichkeit keine einheitliche Auffassung. Auffällig ist, daß der Schöndorffsche Betrieb an dem vor einigen Monaten vorgenommenen Zusammenschluß der westdeutschen Waggonfabriken nicht beteiligt wurde. Wahrscheinlich wegen seiner finanziellen Schwierigkeiten. Die Holzbearbeitungs-Abteilung hat all die Jahre her gewinnbringend gearbeitet, über die Höhe des Gewinns fehlen aber merkwürdigerweise nähere Angaben. Wenn die sonstigen Zahlen des Geschäftsberichts stimmen, was aber allgemein bezweifelt wird, betrüge der Gewinn etwa 440 000 Mk. Bei dem starken Umsatz dieser Abteilung muß der Überschuss wesentlich größer sein. Die Schöndorff A.-G. will, um das Unternehmen wieder gesund zu machen, das Aktienkapital von 3,6 Millionen Mark auf 1,44 Millionen Mark herabsetzen. Das bedeutet für die Aktionäre einen Verlust von 60 Prozent ihres Geldes. Dann soll das Aktienkapital wieder auf 4 Millionen Mark erhöht werden. Die jetzt geplante Sanierung ist innerhalb kurzer Zeit bereits die zweite. 1925 wurde das Aktienkapital von 6,8 Millionen Mark auf 2 266 400 Mk. herabgesetzt. Aber diese für die Aktionäre schmerzliche Maßnahme hat die gewünschte Sanierung nicht zuwege gebracht. Nach dem Berliner Tageblatt beträgt die Gesamtverschuldung der Schöndorff A.-G. heute 8 138 077 Mk., ein Betrag, der doppelt so hoch ist wie das Aktienkapital einschließlich der Reserven. Angesichts dieser Tatsache bezweifelt das Berliner Tageblatt die Existenzfähigkeit des Unternehmens. Wir sind nicht ganz so pessimistisch. Gewiß sind die im Geschäftsbericht angegebenen Zahlen ziemlich tröstlos. Aber man darf doch nicht übersehen, daß auf diesen Geschäftsbericht das Wort von „Lügen in Zahlenform“ fast noch mehr zutrifft als auf die Berichte anderer Unternehmungen. Die Holzbearbeitungs-Abteilung ist jedenfalls ein gesundes Unternehmen.

Die Arbeitslosigkeit im Deutschen Holzarbeiter-Verband Ende Dezember 1927.

Gau	Berichtet haben		Arbeitslose am 31. 12. 27	Von je 100 Mitgliedern waren arbeitslos	Verkürzt arbeiteten insgesamt		Von je 100 Mitgliedern arbeiteten verkürzt	Die wöchentliche Arbeitszeit war verkürzt um				Nicht berichtet haben	
	Ferwaltungsstellen	mit Mitgliedern			Str.	Verb.		1-8 Std. Beschäftigte	9-16 Std. Beschäftigte	17-24 Std. Beschäftigte	25 Std. u. mehr Beschäftigte	Berichtungsstellen	mit Mitgliedern
Ostpreußen	47	5666	1023	18,06	5	102	1,80	—	97	5	—	2	73
Stettin	85	10262	1642	16,20	5	56	0,55	51	5	—	—	2	46
Breslau	81	17687	2282	12,90	12	211	1,21	55	20	139	—	4	158
Berlin	1	26838	3199	11,92	10	177	0,66	75	83	19	—	—	—
Brandenburg	117	15374	1856	12,07	15	395	2,57	142	247	16	—	7	364
Dresden	51	27544	2556	9,28	27	1474	5,35	232	104	927	221	3	299
Leipzig	66	31463	2237	7,11	35	2158	6,86	1076	1054	28	—	5	709
Erfurt	81	11481	2009	17,49	5	156	1,38	—	31	125	—	10	528
Magdeburg	48	12930	1089	8,42	10	298	2,30	127	171	—	—	5	335
Hamburg	66	25090	3139	12,51	14	153	0,61	46	44	63	—	2	528
Hannover	64	21423	1470	6,86	7	186	0,87	30	60	96	—	2	326
Düsseldorf	71	16740	1303	7,78	7	405	2,42	22	260	123	—	4	344
Frankfurt	72	19174	2025	10,55	16	612	3,16	391	194	27	—	5	490
Nürnberg	87	17173	2421	14,10	44	1319	10,59	59	1283	27	—	5	615
München	33	3924	1441	16,15	10	254	2,85	113	58	83	—	2	72
Stuttgart	106	20149	715	3,55	21	302	2,00	335	40	27	—	5	539
Saunthalle	—	125	3	2,40	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	1112	288245	34330	10,56	243	8861	3,07	3194	3711	1705	321	63	5676
Im Vormonat	1128	289021	20379	7,05	178	6236	2,15	2784	2276	1135	41	45	3409



Arbeitsrecht und Betriebsrat



Die Bestellung des Wahlvorstandes für die Wahl des Betriebsrats.

Das Betriebsrätegesetz schreibt in § 23 vor, daß der Betriebsrat spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit einen Wahlvorstand zu wählen hat. Tut er das nicht, dann hat der Unternehmer einen aus den drei ältesten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstand zu bestellen. Für die erste Wahl eines Betriebsrats obliegt nach § 102 die Bestellung des Wahlvorstandes dem Arbeiterausschuß. Ist ein solcher nicht vorhanden, dann hat der Unternehmer, wie im § 23 vorgesehen, den Wahlvorstand zu bestellen. Das Betriebsrätegesetz bedroht im § 99 mit Geldstrafe bis 2000 Mk. oder mit Haft den Unternehmer, der seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Bestellung des Wahlvorstandes nicht nachkommt, eine Strafanzeige gegen den säumigen Betriebsrat enthält das Betriebsrätegesetz nicht. Die Strafanzeige im § 99 ist aber in der Regel unwirksam, denn die Gerichte stellen sich auf den Standpunkt, daß dazu ein Strafantrag erforderlich ist, der nur vom Betriebsrat gestellt werden kann. Da ein solcher aber nicht vorhanden ist, steht es dem Unternehmer frei, die Wahl eines Betriebsrats zu verhindern.

In einem Fall in Pr. - Oplau hat unser Gauvorstand im Namen der in dem fraglichen Betrieb beschäftigten Arbeiter beim Arbeitsgericht Partenstein geklagt, und dieses hat durch Urteil vom 23. November den beklagten Unternehmer verurteilt, binnen zwei Wochen einen Wahlvorstand zu bestellen, die Wahl des Betriebsrats in der gesetzlichen Frist vornehmen zu lassen und den gewählten Betriebsrat anzuerkennen. Das Arbeitsgericht stützt seine Entscheidung auf die oben erwähnten §§ 23 und 102 des Betriebsrätegesetzes. Seine Befugnis, in der Sache zu entscheiden, leitet es aus § 93, Ziffer 1 des Betriebsrätegesetzes und aus § 2, Ziffer 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes her.

Einen anderen Weg ist man in Berlin gegangen. Hier hat der Polizeipräsident gegen einen Unternehmer, der sich weigerte, den Wahlvorstand zu bestellen, eine Anordnung erlassen, durch welche dieser bei Androhung einer Geldstrafe von 500 Mk. oder 14 Tagen Haft verpflichtet wird, binnen 2 Wochen den Wahlvorstand zu bestellen. Diese Anordnung stützt der Polizeipräsident auf Artikel 14 der Reichsverfassung und § 132, Abs. 1, Ziff. 2d des preussischen Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung.

Gegen diese Anordnung hat der betroffene Unternehmer Beschwerde beim preussischen Handelsminister eingelegt. Diese Beschwerde hat der Handelsminister gemeinsam mit dem Minister des Innern zurückgewiesen. Der Bescheid hat folgenden Wortlaut:

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W. 9, den 21. Sept. 1927.

Ihre am 30. Juli d. J. an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin gerichtete, an mich auf Grund des § 133, Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. E. 195) zuständigkeitshalber weitergereichte Beschwerde gegen die Anordnung des Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin vom 22. Juli 1927 — Nr. 179 H G. A. 27 — weise ich hiermit nach Prüfung als unbegründet zurück. — Ihre Beschwerde richtet sich dagegen, daß als Rechtsgrundlage für die Anordnung der Artikel 14 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1384) herangezogen werden ist. Es wird von Ihnen der Einwand erhoben, im vorliegenden Falle gewähre der Artikel 14 der Reichsverfassung dem Herrn Polizeipräsidenten keine Ermächtigung zu der Anordnung, weil die in Betracht kommenden Bestimmungen bereits in den §§ 95 ff., insbesondere im § 99 FHO, enthalten seien. Dieser Einwand ist unzutreffend. Die §§ 95 ff. enthalten nur Strafbestimmungen. Infolge Ihrer Weigerung, Ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung aus dem § 1 in Verbindung mit § 2, Abs. 2 und 3 FHO, nachzukommen, besteht ein polizeirechtlicher Zustand, der zwar nach dem § 1 Abs. 2 des Gesetzes §§ 95 ff. FHO nicht den Inhalt einer strafbaren Handlung darstellt, dessen Befolgung aber Recht und Pflicht der Verwaltungsbehörden ist. — Gemäß Artikel 14 der Reichsverfassung werden die Reichsgesetze durch die Landesbehörden ausgeführt. Soweit nicht die Reichsgesetze einen anderen bestimmen, ist die Anwendung der Reichsgesetze nach ihrer Natur und nach den Umständen des Falles zu erfolgen. Die Landesbehörden sind daher nach der allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Länder für Angelegenheiten des Betriebsratswesens zuständigen Verwaltungsbehörden. Im Falle der Weigerung, die Ausführung dieses Gesetzes zu übernehmen, ist es dem Reichsarbeitsminister, der die Ausführung des Gesetzes zu übernehmen hat, gegebenenfalls mit den gesetzlichen Beweismitteln auch durch die Gerichte, die die Ausführung des Gesetzes zu übernehmen hat, die Ausführung des Gesetzes zu erzwingen. Dieser Bescheid ist endgültig.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern. A. v. Steinbrücker.

Im Anschluß hieran haben der preussische Minister des Innern und der Minister für Handel und Gewerbe einen gemeinsamen Runderlaß an die Regierungspräsidenten und Oberbergämter sowie an die Gewerbeaufsichts- und Bergrevierbeamten ergehen lassen, in dem sie die vorstehende Verfügung sowie den ministeriellen Bescheid zur Beachtung empfehlen (Runderlaß der preussischen Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 17. November 1927 Nr. III 10 954, I 8204, W. I. S. I. 2752 W. d. S.). Damit ist nunmehr, wenigstens in Preußen, die Möglichkeit gegeben, renitente Unternehmer zur Bestellung des Wahlvorstandes zu zwingen.

Einspruchsfristen bei Kündigungen und Entlassungen.

Nach § 84 des Betriebsrätegesetzes können Arbeiter im Falle der Kündigung oder Entlassung durch den Unternehmer binnen fünf Tagen nach der Kündigung oder Entlassung beim Betriebsrat Einspruch erheben:

1. wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung oder Entlassung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht, wegen politischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Verein oder Verbands erfolgt ist;
 2. wenn die Kündigung oder Entlassung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist;
 3. wenn die Kündigung oder Entlassung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeiter sich weigerte, dauernd andere Arbeit als die bei der Einstellung vereinbarte zu verrichten;
 4. wenn die Kündigung oder Entlassung sich als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeiters oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellt.
- Erfolgt die Kündigung fristlos aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, so kann der Einspruch auch darauf gestützt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt.

Der Arbeiter hat sofort zu versuchen, durch Verhandlungen eine Verständigung mit dem Unternehmer herbeizuführen.

Gelingt diese Verständigung binnen einer Woche nicht, so kann der Arbeiterrat oder der betroffene Arbeiter binnen weiteren fünf Tagen das Arbeitsgericht zur Entscheidung anrufen. Von Bedeutung für die Praxis ist, daß die Wochenfrist, die dem Arbeiterrat für Verhandlungen mit dem Unternehmer zur Verfügung steht, vom Tage nach der Anrufung des Arbeiterrats durch den gekündigten oder entlassenen Arbeiter zu laufen beginnt. Das wird vielfach nicht beachtet, was zur Folge hat, daß der Einspruch beim Arbeitsgericht wegen Fristversäumnis zurückgewiesen werden muß. Wenn also ein Arbeiter am 17. Januar gekündigt wird, muß er binnen fünf Tagen, also spätestens am 23. Januar, unter Vorlegung der Einspruchsgründe den Arbeiterrat anrufen. Der Arbeiterrat hat zur Prüfung der Berechtigung des Einspruchs eine Sitzung abzuhalten, zu der alle Mitglieder unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes geladen werden müssen. An der Sitzung muß mindestens die Hälfte der Arbeiterratsmitglieder teilnehmen, andernfalls kann sie einen gültigen Beschluß nicht fassen. Wenn der Arbeiterrat den Einspruch für begründet hält, hat er mit dem Unternehmer über die Rückgängigmachung der Kündigung oder Entlassung zu verhandeln. Angenommen, der Arbeiter hat den Arbeiterrat am 21. Januar angerufen, so müssen die Verhandlungen binnen einer Woche, also am 28. Januar (Sonntage und feierliche Anwesenheitstage zählen bei der Berechnung der Fristen nicht mit), beendet sein. Haben sie zu einer Verständigung nicht geführt, so kann binnen weiteren fünf Tagen, also spätestens bis zum 3. Februar, das Arbeitsgericht zur Entscheidung angerufen werden.

Die genaue Einhaltung der Fristen ist Voraussetzung für die Durchsetzung des Rechtsweges. Nur in Fällen, wo die Einhaltung der Fristen durch Naturereignisse oder andere unabwehrbare Zufälle verhindert worden ist, findet nach § 90 FHO die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

Vom Arbeiterrat muß verlangt werden, daß er den Einspruch des gekündigten oder entlassenen Arbeiters sofort und formgerecht behandelt. Finden die Verhandlungsverhandlungen mit dem Unternehmer nicht innerhalb der Wochenfrist statt, so ist dem Arbeiter die rechtliche Möglichkeit genommen, das Arbeitsgericht zur Entscheidung anzurufen. Verläßt der Arbeiterrat pflichtwidrig die Frist für die Verhandlungsverhandlungen oder behandelt er den Einspruch des Arbeiters nicht sach- und formgemäß, so kann er auf Schadenersatz verklagt werden.

Wenn der Arbeiterrat den Einspruch des Arbeiters für unbegründet hält, so ist die Angelegenheit erledigt, der Arbeiter hat dann keine Möglichkeit mehr zur Anrufung des Arbeitsgerichts.

Der Lehrvertrag ist ein Arbeitsvertrag.

So hat das Landesarbeitsgericht in Jena entschieden. Es handelt sich um die Klage eines Zimmerlehrlings gegen seinen Lehrmeister. Der Meister hatte die Entlassung an den Lehrvertrag nach dem Lehrvertrag festgesetzten Sätzen gezahlt, die der von der Bauinnung getroffenen Regelung entsprachen. Der klagende Lehrling verlangte jedoch die Bemessung der Entschädigung nach den Bestimmungen des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe und dem dazugehörigen Bezirksarbeitsvertrag. Das Arbeitsgericht in Eisenach hat der Klage stattgegeben und den beklagten Zimmermeister verurteilt.

Gegen das Urteil legte dieser Berufung ein, mit dem sich das Landesarbeitsgericht Jena am 23. November zu beschäftigen hatte. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen und das erstinstanzliche Urteil bestätigt. In der Begründung des Urteils beschäftigt sich das Landesarbeitsgericht in interessanter Weise mit der Natur des Lehrvertrages. In dieser Beziehung heißt es in den Entscheidungsgründen:

Die Entscheidung, ob eine tarifliche Regelung für Lehrlinge zulässig ist, ist abhängig von der Entscheidung der Frage, ob der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag im Sinne des § 1 der Tarifvertragsordnung vom 23. Dezember 1918 ist. Die Berufungskammer bejaht diese Frage in Übereinstimmung mit der heute im Schrifttum und der Rechtsprechung herrschenden Ansicht. Der Lehrvertrag ist nicht mehr ein reiner Ausbildungsvertrag. Er ist ein gewerblicher Vertrag. Er enthält einen Ausbildungs- und einen Arbeitsvertrag, wobei der Arbeitsvertrag überwiegt. Der Unterschied zwischen dem Lehrling — auch Handwerkslehrling — und dem jugendlichen Arbeiter ist heute verwischt. Daß die Lehrlinge heute noch bei ihren Lehrherren wohnen und von diesem Kost erhalten, somit in einem familienartigen Verhältnis stehen, ist eine verhältnismäßig seltene Erscheinung. Sie gelten nicht als vollwertige Arbeiter, leisten jedoch im Rahmen ihrer Kräfte und erworbenen Fähigkeiten gegen geringeres Entgelt für den Arbeitgeber Arbeiten.

Soweit für Handwerkslehrlinge die Einschränkung gilt, daß den Innungen und Handwerkskammern die Regelung des Lehrlingswesens übertragen ist, gilt dies nur für die öffentlich-rechtliche Seite des Lehrverhältnisses, zum Beispiel für die Ausbildung des Lehrlings, die Erziehungsarbeit der Lehrherren, die Dauer der Lehrzeit, Ablegung von Prüfungen usw., somit für Maßnahmen, die den Zweck der Lehre sichern sollen, nicht dagegen für die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Lehrmeister und Lehrling. Die privatrechtlichen arbeitsvertraglichen Beziehungen betreffen Lohn, Vergütung, Kostentragung, Urlaub usw. können für Lehrlinge, insbesondere auch für Handwerkslehrlinge, tarifvertraglich geregelt werden; denn insoweit ist der Lehrvertrag Arbeitsvertrag im Sinne der Verordnung vom 23. Dezember 1918. Die tarifvertragliche Regelung steht der Regelung im Lehrvertrag vor. § 6, Absatz 1 des Reichstarifvertrages bestimmt: „Die Entschädigung der Lehrlinge ist im Lohn- und Arbeitstarif festzusetzen. Die in die Arbeitsstunden fallenden Schulstunden sind wie Arbeitsstunden zu bezahlen.“

Diese Festsetzung ist erfolgt im § 3 des Bezirksarbeitsvertrages für das Baugewerbe, Vertragsgebiet Thüringen, vom 5. Mai 1927, und zwar mit Wirkung vom 14. April 1927. Die Bestimmung des § 6, Absatz 1 des Reichstarifvertrages enthält eine Arbeitsnorm, die automatisch in die Einzelarbeitsverträge übergegangen ist. Demgegenüber ist die eine lediglich obligatorische Bestimmung enthaltende Vorschrift im Absatz 2 des § 6 des Reichstarifvertrages, die Arbeitgeberverbände verpflichten sich, darauf hinzuwirken, daß die neu abzuschließenden Lehrverträge mit den Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 1 bis 4 nicht in Widerspruch stehen, überflüssig. Sie soll wohl auch nur informatorischen Zwecken dienen. Die Berufung ist somit zurückzuweisen.

Es ist vorauszusetzen, daß dieses Urteil, das wir der Nummer 2 des „Zimmerer“ entnehmen, noch Anlaß zu weiteren Auseinandersetzungen geben wird. Die Rechtslage ist im Bereich des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe etwas eigenartig. In diesem Tarifvertrag befindet sich, wie das Landesarbeitsgericht hervorhebt, eine Vorschrift über die Entschädigung der Lehrlinge. Diese ist natürlich für die Mitglieder der Vertragsparteien bindend, und sie geht der Regelung im Lehrvertrag vor. Der Reichstarifvertrag für das Baugewerbe ist allgemein verbindlich. Auch hinsichtlich der Bestimmungen über das Lehrlingswesen. In der Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung über die allgemeine Verbindlichkeit fehlt die sonst bei solchen Entscheidungen übliche Formel, wonach den von den Handwerkskammern und Innungen innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse erlassenen Bestimmungen über das Lehrlingswesen der Vorrang vor den Vertragsbestimmungen eingeräumt wird. Dies Urteil des Landesarbeitsgerichts bejaht also, daß im Baugewerbe allgemein die Entschädigung der Lehrlinge nach den Bestimmungen des Reichstarifvertrages zu erfolgen hat.



Unterhaltung und Wissen



Alltägliches.

Von Emmy Kömper.

Aus düstern grauen Wolken rieselte ein feiner Regen, ein weicher, warmer Sommerregen, und wühlte all die hundert Blumenstücke in den kleinen, schmiedlichen Vorgärten auf.

Herrmann Kesser schleppte sich mit energielosen Schritten durch die Straßen. Seine Augen sahen nur den nassen, nützlichen Asphalt unter seinen Füßen, und sein Geist sah seine Kinder hungernd in kahler Stube. Seine Augen wurden hart, und die Fingernägel preßte er in die Handflächen, daß sie schmerzten. Er hob den Kopf, den schmalen, intelligenten Kopf mit der hohen Stirn, in der einst himmelhohe Träume der Wesen getrieben hatten. Mit verzweifelten Blicken musterte er die Häuserfronten. Hier war doch die Petristraße, in der der Möbelfabrikant Billinger sein Kontor hatte. Das war der letzte der vielen Unternehmer, die er heute wieder um Beschäftigung bitten wollte.

So ging das nun schon tage- und wochenlang. Und immer vergebens. Wenn Billinger ihn auch wieder abwies: „... ja, lieber Mann, wer kann denn heute Leute einstellen...?“ Dann — nein, lieber nicht weiterdenken.

Gedankenzerwühlt blickte er auf die weiß- und rotblühenden Rosen in den Vorgärten, und ein seltsames Gefühl überkam ihn, ein Gefühl, das er nicht zu deuten wußte. Er nahm sich auch nicht die Mühe dazu. Wenn er nur erst den Namen Billinger entdecken würde. Da, die kleine Holztafel: „Karl Billinger u. Co.“, stand darauf.

Unwillkürlich straffte sich die Gestalt des Arbeitstuchenden, als er in den Hausflur trat und rechts an die Tür mit dem kleinen Blechschild „Kontor“ klopfte. Ein knapps „Herein“, dann stand er vor dem Chef und brachte seine Bitte vor. Das Gesicht seines Gegenübers zeigte ein mitleidig abweisendes Lächeln. Nun wußte er schon, was kommen würde.

Und es kam. „Ja, es tut mir leid, aber es ist uns unmöglich... bei den jetzigen Zeiten...“

Ihm war, als ob durch seine Seele ein Blitz sprang. Kein mechanisch machte er eine kurze, kühle Verbeugung: „Dann verzeihen Sie. Guten Tag!“

Wie aus unendlicher Ferne hörte er die Tür ins Schloß klopfen. Und jetzt merkte er, daß er vom Regen auf den Schultern bis auf die Haut naß war. „Ich bin ja pudelnaß“, sagte er auf einmal laut vor sich hin, und sein Gehirn war plötzlich dumpf und träge und stampfte taktmäßig wie ein Motor nur immer die vier Wörter: „Ich bin ja pudelnaß.“

Als er auf die Straße trat, regnete es nicht mehr. Der Himmel war wieder hoch, und nur noch einzelne graue Wolkenfetzen trieben in den unteren Schichten. Nach einer Weile flammte sogar die scheidende Sonne noch einmal tief über dem Meer auf. Da schallte Kessers Hirn um, und er dachte: Wie ein Flammentor, durch das man in den Himmel geht... Das Leben ist das Flammentor...

Nun ließ sein Hirn wieder diese letzten fünf Wörter nicht los. Er war wie ein Ertrinkender, der in die Luft greift und in den Himmel starrt, um das Wasser nicht zu sehen, das ihn in der nächsten Sekunde verschlingen wird.

So kam er nach Hause und schritt die Treppen zu seiner Manufakturwohnung empor. Seine Frau öffnete ihm. Sie war ein blaßes, schmales Weibchen, dem Krankheit und Siedehaus aus den seltsam siebrüggelnden Augen sahen. Sie sagte nichts. Sie sah dem Gatten ins Gesicht und wußte alles. Auch Kesser sagte nichts. Er wußte, daß seine Frau seit sie den unglücklichen Sturz von der Podentreppe getan hatte, geisteschwach war und den Widerwärtigkeiten des Lebens wie ein armes, hilfloses Kind gegenüberstand. Wozu also reden? Doch er ahnte nicht, daß sie in seinem Antlitz lesen konnte.

Das erste, was er fragte, war: „Ist Kurt noch nicht da?“ „Nein, das arme Kind!“ gab sie leuzend zur Antwort. Dann war es wieder still. Nur die beiden Drei- und Fünfjährigen unterhielten sich von Blumen und Sonnenschein und den bunten Schmetterlingen, die sie in diesem Sommer wieder fangen wollten.

Dann kam Kurt, der Älteste, Zehnjährige. Er hatte einen halbgelblichen Rucksack und brachte daraus zum Vorschein: einige Schnittchen trocknen Brotes, Kartoffeln, einige Kuchenstücke, zwei Äpfelchen und ein Stückchen Wurst. Die beiden Jüngsten sahen verlangend nach den Kartäthen, während Kurt zu weinen begann.

„Warum heulst du denn, Kurt?“ fragte der Vater, der mit zusammengebißener Zähnen die Almosen betrachtete, die sein Kind in den Dörfern zusammengebetelt hatte.

„Weil mich friert“, antwortete der Junge. Aber in Wirklichkeit war ihm gar nicht, er weinte über die Not und das Elend daheim.

Oran goß sich jetzt die Dämmerung in die niedrige Stube, die gleichzeitig als Wohn- und Schlafraum dienen mußte. Die Kinder betamen jedes eine Schüssel Brot, einen Apfel und eine Tasse Gerstentafel. Dann wuschen sie zu Bett gebracht. Sie schliefen ein mit der seligen Gewißheit, daß sie morgen früh zum Kaffee ein Stückchen Kuchen bekommen würden.

Als es völlig dunkel im Zimmer war, gingen auch die Eltern zu Bett. Sie hatten wenig zusammen geredet. Brauchte denn solch ein Leben auch Worte? Eine Stunde mochte vergangen sein. Die Kinder atmeten ruhig und fest. Auch Kesser schlief. Da erhob sich die Frau von ihrem Lager. Mit dem Tassinn einer Kake glitt sie lautlos durch das Dunkel des Zimmers und fingerte einige Augenblicke an dem Gashahn umher. Dann schlich sie wieder auf ihr Lager.

Schweigend lastete die Nacht, schweigend funkelten die Sterne am hohen Himmel, und schweigend trat der Todesengel in die kleine Mansardenstube. In seinen Augen ruhte hebräer-Friede, und sein kalter Fuß berührte fünf Menschenstirnen zum ewigen Schlaf.

Der Freiheit Genius.

Alt und müde werden eines Tags wir sein,
Und alle Dinge enteilen dann unserem Verlangen,
Und viele Wünsche, die stürmischen und die hangen,
Werden einschrumpfen, winzig klein.

Kein Traum wird mehr verlockend uns durch Nächte singen
Entrückt wird sich der Tag in Dämmerung neigen,
Und Todesschatten werden aus dem nahen Dunkel steigen,
Raum wagt das Herz zu schlagen, da wir nicht mehr ringen.

Dahin — hinab! Des Lebens Staub segt auf der Wind,
Und wie im roten Sonnenuntergang der Tag verscheidet:
Weht sich Triumph und seine Flügel breitet
Der Freiheit Genius in dem jüngst geborenen Kind!

Und unverloren bleibt die Spur der Taten:
Wir haben unser Leben voll und stark gestaltet,
Da wir in harten Kämpfen unsere Kraft entfaltet,
Nun ernten späte Ernt' unsere Saaten!

Kurt Offenburg.

Ein deutscher Ort ohne Steuern.

Die Auffassung, daß die schöne Pflicht des Steuerzahlens überall in der Welt besteht, ist nicht zutreffend, wenn auch diese uralte Einrichtung, die schon die Pharaonen des alten Ägyptens kannten, heute bereits zu den armen Bewohnern der Negerdörfer, ja sogar zu den Einwohnern der Urwälder gedrungen ist. Trotzdem gibt es ein ganzes Land, wo Steuern nicht gezahlt werden, nämlich Monaco, das Land der berühmten Spielbank, wo der Räucher verpflichtet ist, den ganzen Etat des kleinen Ländchens zu bezahlen, und dadurch den Bewohnern von Monaco das Zahlen der Steuern erspart. In Amerika gibt es einige Orte, die über petroleumhaltiges Land verfügen, und in denen deshalb Steuern nicht gezahlt werden brauchen, da die Einnahmen aus den Petroleumquellen alle Ausgaben decken und noch große Überschüsse gewähren. Die Bewohner von Monaco und der amerikanischen steuerfreien Städte haben allerdings nicht die Lasten eines verlorenen Krieges zu tragen.

Um so erstaunlicher ist es wohl, wenn sich in Deutschland ein Ort befindet, wo nicht nur die Einwohner völlig steuerfrei sind, sondern wo sie sogar von der Gemeinde noch eine jährliche Rente von 50 Mk. beziehen. Dieser eigenartige Ort namens Freirachdorf im Westerwald ist in der glücklichen Lage, durch seinen Holzreichtum jedes Jahr so viel zu verdienen, daß der geringe Haushalt spielend aus dem Erlös des Holzes bezahlt werden kann. Die reichen und ergiebigen Wälder der Umgegend sind kommunales Eigentum und werden so gut bewirtschaftet, daß der jährliche Ertrag nicht nur gleichbleibt, sondern sogar wächst. Alle Einwohner von Freirachdorf sind zu gleichen Anteilen an dem Ertrag der Wälder beteiligt. Hier herrscht also eine Art von Kommunismus auf diesem Gebiet, den sich die Einwohner gern gefallen lassen, denn sie bekommen jährlich eine bestimmte Menge Holz oder den Gegenwert in barem Gelde, der ungefähr 50 Mk. jährlich beträgt. Da Holz einen internationalen Wert hat, so haben sich in diesem glücklichen Ort auch die Wirkungen der Inflation in den Nachkriegsjahren nicht so bemerkbar gemacht wie in dem übrigen Deutschen Reich. Vor dem Kriege gab es übrigens in Deutschland aus ähnlichen Gründen mehrere Orte, die nicht nur steuerfrei waren, sondern den Bürgern noch eine jährliche Rente auszahlten, und es ist anzunehmen, daß diese Gegenden auch heute noch weiterbestehen wird, da sich die wirtschaftlichen Grundlagen des großen Waldreiches nicht geändert haben, so daß Freirachdorf als Ort ohne Steuern nicht einzig dastehen dürfte.

Singende Bäume.

Das Geheimnis des Geigentons.

Die singenden Bäume sind allerdings seltener geworden, aber noch nicht ausgestorben, wie die heutigen Geigenbauer, die dem Geheimnis ihrer berühmten Vorgänger aus der Renaissancezeit noch immer nicht ganz auf die Spur gekommen sind, gerne behaupten. Von Jakob Stainer wird erzählt, daß er in den Fichtenwäldern seiner Tiroler Heimat herumstreifte und jeden Baum, bevor er ihn für seine Zwecke fällen ließ, erst mit einem hölzernen Hammer abklopfte, um festzustellen, ob er ein „Sänger“ oder ein „Nichtsänger“ sei. Auch auf andere Weise beurteilten die Geigenbaukünstler jener Zeit die Tonleichtigkeit des Holzes. Wenn die Holz-knechte oder Flößer die gefällten Stämme von den Bergabhängen ins Tal und zu den Flüssen beförderten, so ließen sie die entasteten Stämme in geschichteter angelegten Gleitstraßen laufen, zu deren Seiten sich die Geigenbauer aufstellten. In den mehr oder weniger klaren und vibrierenden Tönen, die die Stämme beim Anprallen gaben, erkannten sie die für sie geeigneten „mittönenenden“ Hölzer. Stradivari traf seine Auswahl unter den wellig geklammerten Ahornstämmen, die die Republik Venedig aus Istrien und Dalmatien kommen ließ, um Galleerenruder daraus verfertigen zu lassen. Es ist nicht nur eine einzige gewisse Sorte Holz, wie oft geglaubt wird, die sich für den Bau von Violinen eignet; gerade Stradivaris Erfolge lagen in der Hauptfache darin, daß er es verstand, gerade für die verschiedenen Teile der Violine die geeigneten Holzarten zu verwenden. So wählte er Fichtenholz nur für die Decke; für die Bodenplatte das stärkere „sonore“ Holz des Ahorns, dieses auch für Zargen und Hals; für die inneren Leisten und Verstärkungen jedoch das der Silberpappel.

Worin aber das eigentliche Geheimnis des unerreichbaren alten Geigentones besteht, warum keine Kunst der Erde imstande ist, diesen Ton zu erzielen, das hat der neueste Forscher auf diesem Gebiet, Dr. Otto Sore, der das Geigenproblem ein „Maximumproblem“ nennt, sehr einleuchtend erklärt: Die Jahrhunderte sind es allein, die dem Geigenholz langsam allmähliche Austrocknung verschaffen; künstliche schnellere Austrocknung kann daher niemals mit der gleichen Vollendung wirken. Koniferenholzer, die durch zahlreiche, ein dichtes Netz bildende, harzhaltige Kanäle in Längs- und Querrichtungen durchzogen sind, haben, wie der genannte Forscher in der „Neuen Musik-Zeitung“ weiter ausführt, die ganz besondere Eigenschaft von Elastizität und Klanglich leichter Ansprechbarkeit, am vorteilhaftesten aber erst, wenn sie zwei bis drei Jahrhunderte alt sind. Denn erst nach so langer Dauer bekommt das Holz eine geradezu hornartige Beschaffenheit. Das beste Holz, wegen seiner einfachen Struktur, seiner geraden Wurzelfasern und seiner homogenen Gewebe, liefert die Kottanne (Abies Picea excelsa) für die Weiterleitung und Verstärkung des Tones. Die Weißtanne (Abies pectinata) enthält das hierfür so wichtige Harz nicht. Die Kottanne, dieser „Sopran unter den Baumsängern“, soll aber in rauhem Klima und auf kümmerlichem Boden gewachsen sein. Hierauf mag wohl auch das glänzende Gesingen der Meisterstücke der Mittenwalder Geigenbaufamilie Klotz beruhen. „Der Ort liegt so hoch im Gebirge, daß nur noch Hafer und Gerste und wenige Kernobstgattungen gedeihen können. Wer da nicht als Fuhrmann oder Flößer noch einen Nebenverdienst hatte, wird in seinen Mußestunden wohl zum Schnitzmesser gegriffen haben, wie das in so vielen Gebirgsdörfern üblich war. Geeignetes Holz war ja in der Nähe zu finden, und noch heute geben die auf der Sonnenseite der Gehänge des Karwendelgebirges gewachsenen Fichtenstämme das schönste Tonholz her, das man weit und breit finden kann“, beschreibt Prof. v. Vitzendorff in seinem grundlegenden Werke über die Geigen- und Lautenmacher die Tätigkeit der Mittenwalder.

Freilich bleibt es aber immer die größte Kunst der alten sowie der neuen Geigenbauer, das Holz der „singenden Bäume“ in wohlberechneter Dicke zu verwenden, denn, wie Sore sagt: „ein einziger Fehlschnitt zuviel oder zuwenig kann ein Meisterstück schaffen oder vernichten.“

Ihre Gründe.

Die alte Bauersfrau hatte, was verhänglich ist, in ihrer Jugend keine große Bildung erworben, und ihr arbeitsames Leben hatte ihr nicht viel Möglichkeit geboten, die Lücken auszufüllen. Als sie aber in die Stadt kam, um einen Vertrag zu unterzeichnen, war sie darauf bedacht, den Rechtsanwalt nichts davon merken zu lassen. Als dieser sie aufforderte: „Bitte unterzeichnen Sie mit Ihrem Namen“, sagte sie: „Unterscheiden Sie nur selber, ich werde nur ein Kreuz machen. Seit meine Augen so schlecht geworden sind, kann ich kein Wort mehr schreiben.“ Dann buchstabierten Sie mit Hilfe ihres Namen, wie er geschrieben wird, bei der Rechtsanwaltschaft. Was Sie auch alles von einem wollen“, sagte sie nun ärgerlich. „Seit ich alle meine Zähne verloren habe, kann ich kein Wort mehr buchstabieren.“

Gewerkschaftsbewegung

Der Internationale Gewerkschaftsbund im Jahre 1926.

Das monatlich erscheinende Organ des IGB, die Internationale Gewerkschaftsbewegung, gibt in seiner Dezembernummer die Mitgliederzahlen der angeschlossenen Landeszentralen und internationalen Berufssekretariate am 31. Dezember 1925 und 1926 bekannt, wobei auch auf die Ursachen der Schwankungen in den Mitgliederzahlen hingewiesen wird. Aus den Zahlen geht hervor, daß der IGB am 31. Dezember 1925 13.366.387 Mitglieder zählte. Diese Ziffer beruht auf dem Stande im Jahre 1926 um 527.211 oder 3,9 Prozent, so daß sich die Mitgliederzahl am 31. Dezember 1926 auf 12.839.176 stellte. Die Anzahl der angeschlossenen Organisationen betrug an den beiden Daten 24 (in 23 Ländern) resp. 26 (in 25 Ländern). Daß der Mitgliederzuwachs nur eine vorübergehende, durch die Arbeitslosigkeit in Deutschland (Mittelschicht von 248.580 oder 5,9 Prozent) und den großen Streik in England (201.625 oder 1,6 Prozent) veranlaßte Erscheinung ist, geht schon daraus hervor, daß die Mitgliederzahlen in Deutschland auf der ganzen Front wieder stark im Steigen begriffen sind, so daß die Mitgliederzahl für Ende 1927 wahrscheinlich jene des Jahres 1925 bedeutend übersteigen wird. Ferner muß der in Dänemark infolge eines Streitfalles mit der Landeszentrale erfolgte Austritt des „Arbejdsmandsforbund“ (ungelehrte Arbeiter) in Rechnung gezogen werden (84.427 Mitglieder resp. 0,6 Prozent), wobei beigefügt werden kann, daß sich der Konflikt binnen nicht allzu langer Zeit wahrscheinlich lösen lassen wird und damit der Wiedereintritt erfolgen kann.

Diesen Verlusten stehen erfreuliche Gewinne gegenüber. Im Jahre 1926 traten dem IGB zwei neue Landeszentralen bei: Litauen mit 18.486 Mitgliedern und Südafrika (farbige Arbeiter) mit 60.650 Mitgliedern. Durch die Fusion der Reichsberger Zentrale mit der bereits angeschlossenen Brauer-Zentrale stieg die Mitgliederzahl in der Tschechoslowakei um 191.845 von 556.386 auf 748.231. Ferner konnten noch Gewinne in Polen, Lettland und Schweden gebucht werden (19.960 oder 0,15 Prozent, 3.689 oder 0,028 Prozent und 30.242 oder 0,23 Prozent).

Die Zahl der internationalen Berufssekretariate blieb im Jahre 1926 gleich, das heißt 26. Die gesamte Mitgliederzahl, die am 31. Dezember 1925 13.021.754 betrug, stieg im Jahre 1926 auf 13.322.062 oder um 300.308 (2,3 Prozent). Dieser Gewinn entfällt hauptsächlich auf einige amerikanische Organisationen. Die Mitgliederzahl der Holzarbeiter-Internationale stieg von 137.197 auf 999.668 oder um 762.471 (556,9 Prozent), und zwar hauptsächlich durch den Anschluß des Amerikanischen Holzarbeiter-Verbandes mit 404.391 Mitgliedern. Die Bergarbeiter-Internationale ver-

zeichnet einen Mitgliederzuwachs von 190.209 (11,3 Prozent), was hauptsächlich auf das Anwachsen der Mitgliederzahl der amerikanischen Organisation um 200.000 zurückzuführen ist. Die Internationale zählte Ende 1926 1.878.706 Mitglieder, gegen 1.688.497 im Jahre 1925. Weitere Gewinne melden die Internationale der keramischen Arbeiter (49 Prozent) und die Internationale der Arbeiter in öffentlichen Diensten (14 Prozent). Größere Verluste erlitten die Lederarbeiter (19,3 Prozent), die Landarbeiter (15,8 Prozent) und die Hutmacher (15,3 Prozent).

Vom Volalverein zum Industriebund.

Vor 25 Jahren haben die Steinarbeiter den Schritt von den in loser Verbindung stehenden Volalvereinen zum geschlossenen Zentralverband unternommen. Die Steinarbeiter waren seinerzeit grundsätzliche Totalisten. Obwohl sich bereits im Jahre 1892 der Gewerkschaftsleiter in Halberstadt für straffe Zentralverbände ausgesprochen hatte, erklärte sich ein Jahr später ein Kongreß der Steinarbeiter für das Vertrauensmännersystem nach dem Muster der damaligen Organisation der Sozialdemokratischen Partei. Man schwärmte für niedrige Beiträge und ließ der Zentralstelle nur 5 Pf. pro Mitglied und Woche zukommen. Allmählich begriff man aber, daß auf solche Art keine gewerkschaftlichen Erfolge zu erzielen sind. Es wurde beschlossen, das lose Vertrauensmännersystem in einen straffen gewerkschaftlichen Zentralverband umzuwandeln, der am 1. Januar 1903, also vor nunmehr 25 Jahren, ins Leben trat. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Steinarbeiter gut beraten waren, als sie damals diesen Beschluß faßten. In der Geschichte der Organisation der Steinarbeiter spiegelt sich mit besonderer Deutlichkeit der Kampf um die Organisationsform in den deutschen Gewerkschaften wider.

Dachdecker und Baugewerksbund.

Seit mehr als 20 Jahren sind Bestrebungen im Gange, den Verband der Dachdecker mit dem Maurer-Verband bzw. dem aus diesem entstandenen Baugewerksbund zu verschmelzen. Bereits im Jahre 1908 ist im Dachdecker-Verband über den Anschluß abgestimmt worden; diese Abstimmung hatte aber, ebenso wie verschiedene spätere, ein negatives Ergebnis. Jetzt ist ein neuer Anlauf unternommen worden. Zwischen den Vorständen der beiden Verbände sind Übereinstimmungen vereinbart worden, über welche in der Woche vom 4. bis 11. März eine Abstimmung im Dachdecker-Verband stattfindet. Der Übertritt gilt als beschlossen, wenn mindestens 65 Prozent der Abstimmenden sich dafür erklären. In diesem Fall löst sich der Zentralverband der Dachdecker Deutschlands am 30. Juni 1928 auf und tritt als Reichsgruppe dem Baugewerksbund bei.

Bücher und Zeitschriften

Alle nachstehend angezeigten Bücher können durch die Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes G.m.b.H., Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2, bezogen werden.

Sie suchen die Seele. Von Friedrich Frick. Zweite, verbesserte Auflage. Verlagsgesellschaft des DGB, Berlin S. 14, Preis 60 Pf. — Der Verfasser beschäftigt sich mit den Bestrebungen der Unternehmer, die Arbeiter für die sogenannte Werksgemeinschaft zu gewinnen. Ausführlich behandelt wird das Deutsche Institut für technische Arbeitsschulung (Dinta).

Geschichte der Fabrik und der Massenarbeit. Von Christian Schmidt. Band 7 der Gewerkschafts-Archiv-Schriftenreihe. Verlagsgesellschaft des DGB, Jena, Preis gebunden 4,50 Mk. Die Bücher der Monatschrift „Gewerkschafts-Archiv“ erhalten eine Preisermäßigung von 33,3 Prozent. — Schmitz untersucht das Wesen und die Entwicklung der Massenarbeit von den Ursprüngen bis zur modernen Fabrik. Das Buch will den Arbeitern helfen, ihre Lage, Interessen und Gemeinwohl historisch zu verstehen. Lobend erwähnt ist die anschauliche Sprache des Schriftstellers.

Wirtschafts-Informations-Dienst. Schriftleitung: Kurt Seinig (Berlin). Verlagsgesellschaft des DGB, Jena. Monatlich ein Heft. Bezugspreis 2 Mk. im Vierteljahr. Aus dem Inhalt des Novemberheftes sei hervorgehoben: Was sind Kartelle? Auseinandersetzungen zwischen Unternehmertheorie und Industriepolitik. Durchschnitt durch die industriellen Selbstkosten.

Abrüstung ... zum neuen Kriege. Von Ernst Reyer. h. a. r. — Reformismus und Radikalismus in der deutschen Sozialdemokratie. Von Prof. Siegfried Marx. Neue Reihe der Jungsozialistischen Schriftenreihe. C. Landwehr Verlagsgesellschaft, Berlin W. 30, Preis des Heftes 85 Pf.

Die Bauhüttenbewegung, ihr Wesen, ihr Ziel und ihre Entwicklung. Für die deutschen Gewerkschaften kurz dargestellt von H. Ellinger. Zweite Auflage. Verlagsgesellschaft des DGB, Berlin S. 14, Preis 50 Pf.

Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter. Von Regierungsrat Dr. Volhard Richter. Band 7 der Bücherreihe des Arbeitsrechts. Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW. 61, Preis gebunden 6,40 Mk. — Der Verfasser behandelt mit großer Sachkunde die Bestimmungen des Schwerbeschädigtengesetzes. Die Rechte und Pflichten der Unternehmer und der Schwerbeschädigten sowie die Aufgaben und Befugnisse der Hauptfürsorgestellen bei der Durchführung des Gesetzes werden in gemeinverständlicher Weise dargelegt.

Arbeiter-Sprachzeitung. Populär-wissenschaftliche Monatschrift für das Studium fremder Sprachen und zur Förderung fremdsprachlicher Kenntnisse. Mitteilungsblatt der Sprachenschule der Arbeiter und Angestellten Groß-Berlins. Erscheint am 15. jedes Monats. Herausgeber: Heinrich Fuchs. Verlagsanstalt, Berlin W. 57. Einzelheft 40 Pf., Vierteljahresbezugspreis 1 Mk. Erschienen ist jetzt das 2. Heft. Bestellungen sind zu richten an die Arbeiter-Sprachzeitung, Berlin W. 57, Zietenstraße 6a.

Tüchtiger Fräser, der versteht jedes Profil nach Zeichnung fräsen kann, für sofort gesucht. **Städter & Co., G. m. b. H., Möbelfabrik, Bismarckstr. 2, Lübeck.**

Tüchtige Polierer für Serienfabrikation sowie einzelne Möbel für sofort gesucht. **Walter Dietrichs, Möbelfabrik, Salzweid in der Altmark, Westpreußen, für sofort ein tüchtiger selbständiger arbeitender.**

Maschinenfischer, der mit allen Holzbearbeitungsmaschinen vertraut und ein tüchtiger Fräser ist. **Schererhütte, Hermann Schulze, Habelschloß, Leitzsch, Thüringen.**

Jung, selbst. Zeichner für die Holzfabrikation und in Bauzeichnerarbeiten perfekt sein muß, auch hand. zeichnen versteht. **Offerten unter 1027 an die Verlagsanstalt.**

Goldbleiten! Gesundheitsfördernd und leicht zu essen, besonders als Sportnahrung. In allen Geschäften, auch in Fernhandel. **Altona a. d. Elbe, Kohnke & Co.**

Tüchtiger Werkzeug-Zurechter für die Holzfabrikation und in Bauzeichnerarbeiten perfekt sein muß, auch hand. zeichnen versteht. **Offerten unter 1027 an die Verlagsanstalt.**

Goeben erziehen: Fünfzehn neue Küchen

Die zweite Auflage vom Almanach 1928 ist erschienen!

Karosserie- u. Wagenbauschule Meissen
Ausbild. zu Meistern, Kastenmachern und Technikern. Lehrerkraften für Auto- u. Karosseriebau. Prosp. gratis.

1 gebrauchte Holzdrehbank, durchaus gebrauchsfähig, mit Fußantrieb, für 80 Mk. **1 gebrauchte Holzdrehbank** ebenfalls gebrauchsfähig, mit Fußantrieb, für 90 Mk. zu verkaufen. **Gebr. Haase, GmbH., Liegnitz, Schlachthofstraße 1-3.**

Intarsien jeder Art
Muster-og. zug. 50 Pf. 1. Briefmarken. **E. Biller, Heidelberg, Theaterstraße 7.**

Billige böhm. Bettfedern
nur reine, gutfüllend. Sorten: — Eine Kilo grade geschlossene, 2 Mk., halbschöne, 1,5 Mk., weiße 5 Mk., bessere 6 Mk., 7 Mk., dann noch 8 Mk., 9 Mk., beste Sorte 12 Mk., 14 Mk., weiße geschlossene 1,50 Mk., 1,70 Mk., beste Sorte 11 Mk., Versand portofrei, zeitlich gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet. **Benedikt Sachsse, Lobes Nr. 782 bei Pilsen, Böhmen.**

Engl. Bildhauer-Werkzeuge
Verlangen Sie sofort neue Preise. **Tischler-Werkzeug-Neuheiten, Otto Bergmann, Berlin-Lichterfelde-West.**

Die zweite Auflage vom Almanach 1928 ist erschienen!

FÜNF JAHRE HOLZARBEITER-JUGEND

Bericht über die Verhandlungen der ersten Jugendleiterkonferenz

Jeder Kollege, der für die Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses in unserem Verbands Sinn und Verständnis hat, muß diese Schrift gelesen haben. — Preis nur 30 Pf.

Bestellungen nur durch die Verwaltungsstellen

Um den vielfachen Anfragen zu begegnen, erichte ich hiermit an:

Sportschlittenskufen
Esche, gebogen, prima Qualität, 100, 120, 140, 160 cm Holzlänge. 1,60 — 2,50 — 2,90 — 2,60 Mk. pro Paar ab Lager geg. Nachnahme. Zum Versand gelangt nur beste, ausgesuchte, astreine Ware. Lieferung sofort. Preis für Einzelkufen und Schneeschuhe auf Anfrage. **M. Walther, Dresden-N. 22, Rehefelder Str. 53.**

Für jeden tüchtigen Mann sich ziemt, daß er nur Hanewader prämiiert

Der berühmte Hanewader-Kawabak wird von der Firma G. H. Hanewader in Nordhausen seit 110 Jahren hergestellt. Die Erfahrung eines Jahrhunderts und die Verwendung edelster Rohstoffe machen es erklärlich, daß Kenner stets ausbrünstlich Hanewader verlangen. **Merken Sie sich: „Hanewader“!**

Die zweite Auflage vom Almanach 1928 ist erschienen!

Bestellungen sind sofort anzugeben.

Bestellschein des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes G. m. b. H., Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Photo Apparate
Lehrleichte Zahlungsweise
Preisliste kostenfrei
Dresdensia Kamera-Vertrieb Dresden A. 24 h Spezialhaus für Fotografie

Hobelbänke
Ia Qualität, süddeutsche Ausführung, Blatt u. Gestell ged. trocken Buchenholz, 200 cm Blattlänge mit Stahlspindeln, zum Reklamepreis von 95 Mk. mit Verpackung frei jeder Station. Abbildungen gratis. Werkzeugprospekte gegen 20 Pf. Briefmarken. Max Walther, Dresden 22, Rehefelder Strasse 53.

III. Bei Bedarf an **FUNKTIONÄR TASCHEN**
als Zeitungstaschen, Mitgliedsbuchtaschen und Markenmappen sowie Hartgeldbeutel, Bezirksleiteraschen und Aktentaschen empfohlen sind.

Merkel & Co., Meissen, Hirschbergstrasse 41.
Langjähr. Lieferanten der Irenen Gewerkschaften. — Preislisten werden gern zur Verfüg. gestellt.

Erstklassige Fahrräder eigener Erzeugung. Sprechmaschinen und Schallplatten erhalten Sie bei uns!

Wir beschäftigen nur organisierte Arbeiter. Auf Wunsch gewähren wir Teilzahlung. Verlangen Sie bitte unsere Kataloge.

Fahrradhaus Frischaut, Offenbach a. M.
Eigentum des Arbeiter-Radfahrer-Bundes „Solidarität“

Zigaretten
ein feiner Genuß

Zerorth 5 Pf
Thadmor 4 Pf
Arbeiterportier 4 Pf

IM KONSUMVEREIN